

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2010

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung von Reminiscere, 28. Februar, bis Ostermontag, 5. April 2010	66	Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis	76
Kanzelabkündigung für Ostersonntag, 4. April 2010.	66	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchen- gemeinde Volpertshausen-Weidenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Vollnkirchen.	76
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 31, 97, 98, 110, 114, 129 und 154 sowie Einfügung von Artikel 147a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	66	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchen- gemeinde Reiskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz	77
Kirchengesetz zur Einführung der neuen Rechnungs- prüfungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland	67	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchen- gemeinde Volpertshausen-Weidenhausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Vollnkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Reiskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz	77
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der haupt- amtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.	71	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf	77
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG)	71	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf	79
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG – EKIR)	71	Satzung für die Sozialdiakonische Stiftung der Evangelischen Kirche in Essen	87
Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland.	72	Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach	90
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO)	72	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 4. bis 6. Oktober 2010	90
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO)	74	Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Akten- führung“ FFFZ Düsseldorf am 18. Mai 2010	91
Festsetzung der Werte für den Aufwand für Substanzerhaltung	75	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.	91
Pfarramtlicher Dienst als „Selbstständige Tätigkeit“ – Rundverfügung des Landeskirchenamtes an die Kreissynodalvorstände, Presbyterien und Verbandsvorstände	75	Bekanntgabe über das Wieder-in-Gebrauch-Setzen eines Kirchensiegels.	91
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	91
		Personal- und sonstige Nachrichten	92
		Literaturhinweise	99
		Berichtigung zum KABI 1/2010	99

**Kanzelabkündigung
von Reminiscere,
28. Februar, bis Ostermontag, 5. April 2010**

Liebe Gemeindemitglieder,

wir haben die schrecklichen Bilder der Verwüstung durch das Erdbeben in Haiti noch vor Augen. Die akute Not der Menschen hat weltweit Solidarität ausgelöst. Das ist gut so. Aber die Not bleibt, wenn die Kameras abgezogen sind und Zeitungen nur noch spärlich berichten.

Das gilt auch für viele andere Orte in der Welt, von denen es keine akuten Bilder von Not gibt. Hier hilft BROT FÜR DIE WELT – weit über die akute Katastrophenhilfe hinaus. Und das seit mehr als 50 Jahren. Diese nachhaltige und langwierige Arbeit braucht Ihre Unterstützung.

„Es ist genug für alle da!“, so lautet das Motto der 51. Aktion von BROT FÜR DIE WELT. Schon kleine Beträge können große Wirkung zeigen.

Mit nur drei Euro kauft BROT FÜR DIE WELT eine Jahresration Reis-Samen für einen Kleinbauern in Bangladesch.

Mit nur zehn Euro unterstützen Sie zum Beispiel eine Schülerin in Kamerun, die dafür Maßband, Näh- und Stecknadeln, Schere und Lineal erhält.

Und 40 Euro ermöglichen Opfern der Atombombenversuche auf Polynesien einen Arztbesuch bei einem Spezialisten.

Unsere Solidarität ist gefragt über die akute Katastrophe hinaus. Ich bitte Sie, unterstützen Sie diese Arbeit von BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende oder Kollekte. Denn: „Es ist genug für alle da!“

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passions- und Osterzeit.

Ihr

Nikolaus Schneider

**Kanzelabkündigung für Ostersonntag,
4. April 2010**

Liebe Gemeindemitglieder,

„Christ ist erstanden, er ist wahrhaftig auferstanden!“

Mit diesem Ostergruß erinnern sich Christinnen und Christen auf der ganzen Welt, dass Gott Tod, Leid und Not überwunden hat. Darin gründet sich ihre Hoffnung auf Frieden und Gerechtigkeit in der Einen Welt.

Weltweit setzt BROT FÜR DIE WELT Hoffnungszeichen und das seit mehr als fünfzig Jahren. „Es ist genug für alle da!“, so lautet das Motto der 51. Aktion von BROT FÜR DIE WELT.

Setzen Sie ein Zeichen der Hoffnung und unterstützen Sie BROT FÜR DIE WELT. Jede Spende, jede Münze in der Kollekte kann zum Segen werden.

Mit nur drei Euro kauft BROT FÜR DIE WELT eine Jahresration Reis-Samen für einen Kleinbauern in Bangladesch.

Mit nur zehn Euro unterstützen Sie zum Beispiel eine Schülerin in Kamerun, die dafür Maßband, Näh- und Stecknadeln, Schere und Lineal erhält.

Und 40 Euro ermöglichen Opfern der Atombombenversuche auf Polynesien einen Arztbesuch bei einem Spezialisten.

Ich bitte Sie, unterstützen Sie diese Arbeit von BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende oder Kollekte. Denn: „Es ist genug für alle da!“

Mit dem Segen des Auferstandenen wünsche ich Ihnen ein fröhliches Osterfest.

Ihr

Nikolaus Schneider

**Kirchengesetz
zur Änderung von Artikel 16, 31,
97, 98, 110, 114, 129 und 154
sowie Einfügung von Artikel 147a
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 14. Januar 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2009 (KABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 Absatz 4 wird gestrichen.
2. In Artikel 31 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) In Gesamtkirchengemeinden können neben den Fachausschüssen der Bereichs-presbyterien auch Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums gebildet werden.“
3. Artikel 97 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sie führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Verbände einschließlich der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie über die Mitarbeitenden im Kirchenkreis.“
4. Artikel 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe h) wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben i) bis q) werden zu Buchstaben h) bis p).
 - c) In Buchstabe m) werden die Wörter „den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
5. Artikel 110 wird wie folgt gefasst:

„Die regionalen Rechnungsprüfungsstellen nehmen die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Verbänden wahr. Der Rechnungsprüfungsvorstand entlastet die an der Ausführung des Haushaltes und der Wirtschaftsführung Beteiligten der Kirchengemeinden, der Verbände von Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
6. In Artikel 114 Absatz 2 wird folgender Buchstabe h) angefügt:

„h) Er entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken.“

7. Artikel 129 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) werden vor dem Wort „Rechnungswesen“ die Wörter „Haushalts-, Kassen- und“ eingefügt.
- b) In Buchstabe d) wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt. Hinter dem Wort „fest“ werden die Wörter „und erteilt die Entlastung“ eingefügt.“

8. Nach Artikel 147 wird folgender Artikel 147a eingefügt:

„Artikel 147a

Die regionale Rechnungsprüfungsstelle, in der die Landeskirche Mitglied ist, nimmt die Rechnungsprüfung der Landeskirche und deren Einrichtungen wahr. Der Rechnungsprüfungsvorstand dieser Rechnungsprüfungsstelle entlastet die an der Ausführung des Haushaltes und der Wirtschaftsführung Beteiligten der Einrichtungen der Landeskirche. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

9. In Artikel 154 Satz 1 wird nach „Mitglieder der Kirchenleitung“ eingefügt „und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“.

§ 2

Übergangsregelung

Für die Rechtsverhältnisse der Rechnungsausschüsse der Kreissynoden sowie der Kreissynodalrechnerinnen und Kreissynodalrechner ist bis zum 31. Dezember 2010 Artikel 110 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2009 (KABl. S. 86), weiter anzuwenden.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

**Kirchengesetz
zur Einführung der neuen
Rechnungsprüfungsstruktur in
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 15. Januar 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 110 und Artikel 147a der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz erlassen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)**

§ 1

Struktur der Rechnungsprüfung

(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Rechnungsprüfung von bis zu fünf Rechnungsprüfungsstellen

wahrgenommen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und bestehen aus einem Rechnungsprüfungsvorstand und einem Rechnungsprüfungsamt. Mitglieder der Rechnungsprüfungsstellen sind die Kirchenkreise und die Landeskirche.

(2) Der Sitz der Rechnungsprüfungsstelle wird auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsvorstandes durch übereinstimmende Synodenbeschlüsse ihrer Mitglieder festgelegt.

(3) Jede Rechnungsprüfungsstelle führt ein eigenes Amtssiegel.

(4) Über die Änderung von Rechnungsprüfungsstellen, insbesondere durch Aufhebung, Neubildung oder Vereinigung, entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag eines Mitgliedes einer Rechnungsprüfungsstelle nach Anhörung der betroffenen Mitglieder. Wenn die Mehrheit der betroffenen Mitglieder der Änderung nicht zustimmt, kann die Kirchenleitung ihren Änderungsvorschlag der Landessynode zur Entscheidung vorlegen.

§ 2

**Zusammensetzung und Wahl
des Rechnungsprüfungsvorstandes**

(1) Die Kreissynoden wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter in den Rechnungsprüfungsvorstand. In den Rechnungsprüfungsvorstand der Rechnungsprüfungsstelle, deren Mitglied die Landeskirche ist, wählen die Synoden jeweils vier Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertretungen. Die zu Wählenden sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Der Rechnungsprüfungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Für die Arbeit des Rechnungsprüfungsvorstandes gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für das Presbyterium entsprechend. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.¹

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsvorstandes beratend teil.

§ 3

**Zuständigkeiten und Aufgaben
des Rechnungsprüfungsvorstandes**

(1) Der Rechnungsprüfungsvorstand ist zuständig für die Kirchenkreise, die Mitglied der Rechnungsprüfungsstelle sind, und für die diesen Kirchenkreisen angehörenden Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen. Der Rechnungsprüfungsvorstand der Rechnungsprüfungsstelle, deren Mitglied die Landeskirche ist, ist darüber hinaus zuständig für die Landeskirche und ihre Einrichtungen.

(2) Der Rechnungsprüfungsvorstand ist dafür zuständig, auf der Grundlage der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes und an der Wirtschaftsführung Beteiligten

a) zu beschließen, soweit es sich um die Abschlüsse von Kirchengemeinden, Verbänden von Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen sowie um die Abschlüsse der Einrichtungen der Landeskirche handelt, und

b) gegenüber den zuständigen Leitungsorganen zu empfehlen, soweit es sich um die Abschlüsse der Kirchenkreise, der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen, die Abschlüsse der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und deren Einrichtungen sowie um die Abschlüsse der Landeskirche handelt.

¹ Mustergeschäftsordnung für Rechnungsprüfungsvorstände

(3) Der Rechnungsprüfungsvorstand beschließt die Übernahme von Prüfaufträgen gemäß § 7 Absatz 3 und die Erteilung besonderer Prüfaufträge gemäß § 7 Absatz 4.

(4) Der Rechnungsprüfungsvorstand beschließt die notwendigen Stellenerrichtungen, die Begründung und Veränderung von Beamtenverhältnissen sowie die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes. Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Stellenerrichtung in der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen der Synodalrechnerinnen und Synodalrechner sowie der Prüferinnen und Prüfer regeln.

(5) Der Rechnungsprüfungsvorstand beruft die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

(6) Der Rechnungsprüfungsvorstand beschließt den Haushalt und den Stellenplan der Rechnungsprüfungsstelle, stellt den Jahresabschluss oder die Jahresrechnung fest und bestimmt die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer.

(7) Der Rechnungsprüfungsvorstand ist zuständig für die Erteilung der Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes und der Kassenverwaltung der Rechnungsprüfungsstelle Beteiligten.

(8) Der Rechnungsprüfungsvorstand nimmt die Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes für das kommende Jahr entgegen.

§ 4

Stellung der Rechnungsprüfungsämter

Die Rechnungsprüfungsämter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie prüfen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihnen dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang einer Prüfung betreffen.

§ 5

Organisation der Rechnungsprüfungsämter

(1) Im Rechnungsprüfungsamt sind Stellen für Prüferinnen und Prüfer im Umfang von mindestens fünf Vollzeitstellen sowie gegebenenfalls Stellen für die sonstigen Mitarbeitenden zu errichten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter soll die Befähigung zum höheren Dienst besitzen. Mit der Annahme der Berufung soll ein Kirchenbeamtenverhältnis begründet werden. Die Leiterin oder der Leiter muss darüber hinaus die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Eignung und die im Prüfungsdienst erworbene Sachkunde nachweisen und zur Leitung einer selbstständigen Behörde befähigt sein.

(3) Der Leiterin oder dem Leiter obliegt die Außenvertretung des Rechnungsprüfungsamtes.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes sind Beamtinnen, Beamte oder Angestellte der Rechnungsprüfungsstelle. Ihre Berufung, Abordnung oder Versetzung oder ihre Einstellung erfolgt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.

(5) Gehören Mitarbeitende des Rechnungsprüfungsamtes oder diesen gemäß dem Kirchlichen Prüfungsstandard² nahe stehende Personen dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Stelle an, so sind sie von der Prüfung dieser Stelle ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

² Dazu gibt es einen KPSt.

(6) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes untersteht der Dienstaufsicht der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsvorstandes. Die Leiterin oder der Leiter übt die Dienst- und Fachaufsicht innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes aus. Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht darf die Unabhängigkeit bei der Prüfungstätigkeit der Prüferin oder des Prüfers im Sinne von § 4 nicht beeinträchtigen.

(7) Die Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsvorstand erlassen.

§ 6

Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle

(1) Die Rechnungsprüfungsstelle fasst die Erträge und Aufwände einschließlich des Stellenplanes in einem Haushalt zusammen, den sie selbstständig bewirtschaftet.

(2) Für die Aufstellung und Bewirtschaftung nach Absatz 1 gilt die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, soweit sie auf den Haushalt anwendbar ist.

(3) Die der Rechnungsprüfungsstelle angehörenden kirchlichen Körperschaften tragen den mit Beschluss des Rechnungsprüfungsvorstandes festgestellten Haushalt der zuständigen Rechnungsprüfungsstelle.

§ 7

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Kirchenkreise und der Landeskirche, soweit das Rechnungsprüfungsamt dafür örtlich zuständig ist, einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen, der kirchlichen Anstalten, Werke und Stiftungen und der sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie der kirchlichen Aufsicht unterliegen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, auf der Grundlage der Kirchlichen Prüfungsstandards die Betätigung der kirchlichen Körperschaften bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die kirchlichen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, zu prüfen. Soweit ein Prüfungsrecht besteht, kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens prüfen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsvorstandes Prüfaufträge für Dritte und bei Dritten übernehmen. Diese erstatten grundsätzlich die entstandenen Personal- und Sachkosten. Über Ausnahmen entscheidet der Rechnungsprüfungsvorstand.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt können von dem Rechnungsprüfungsvorstand besondere Prüfaufträge erteilt werden. Die Unabhängigkeit der Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 4 bleibt davon unberührt.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann auch beratend tätig sein und den Leitungsorganen Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben sowie Verbesserungsvorschläge zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zum Prüfungswesen und zur Organisation unterbreiten. Die Beratung wird bei den Leiterinnen und Leitern der Rechnungsprüfungsämter unter Darstellung des Beratungsauftrages beantragt.

§ 8 Prüfung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, dass die der Kirche anvertrauten Mittel ordnungsgemäß, zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- (2) Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint. Die zu prüfende Stelle hat für die Durchführung der Prüfung einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüfung beschränken.
- (4) Die Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen der Landeskirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen, der Anstalten, Werke und Stiftungen sowie ihre Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts sind in der Regel jährlich zu prüfen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.
- (6) Die Prüfung hat auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards (KPSt)³ zu erfolgen.

§ 9 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, sämtliche für das Prüfungsverfahren notwendigen Unterlagen einschließlich der in der automatisierten Datenverarbeitung gespeicherten Daten zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen. Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfungsämter dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, insbesondere Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt steht in unmittelbarem Kontakt mit den von der Prüfung betroffenen Einrichtungen und Amtsstellen und führt den mit seinen Prüfungsaufgaben verbundenen Schriftwechsel unmittelbar.

§ 10 Unterrichtung

Den Rechnungsprüfungsstellen sind alle Rechtsvorschriften, Rundschreiben und Beschlüsse sowie alle Verfügungen und sonstigen Anweisungen, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind, zuzuleiten.

§ 11 Prüfungsbericht und Prüfungsverfahren

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht⁴ zusammen und leitet ihn der geprüften Stelle zu. Sofern das Rechnungsprüfungsamt die Stellungnahme einer geprüften kirchlichen Körperschaft für erforderlich hält, ist ihm diese in einer angemessenen Frist vorzulegen.
- (2) Stimmt das Rechnungsprüfungsamt einer Stellungnahme gemäß Absatz 1 nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes nicht zu, so hat es seine Bedenken dem Rechnungsprüfungsvorstand zur weiteren Veranlassung vorzutragen.
- (3) Teilt der Rechnungsprüfungsvorstand die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes, nimmt er abschließend Stellung

und leitet den Prüfungsbericht dem jeweils zuständigen aufsichtführenden Organ mit der Stellungnahme der geprüften kirchlichen Körperschaft zur weiteren Veranlassung zu. Teilt der Rechnungsprüfungsvorstand die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes nicht, beschließt er über die Entlastung oder die Entlastungsempfehlung.

- (4) Sind mit der Entlastung Auflagen und Bedingungen verbunden, so geht das Rechnungsprüfungsamt ihrer Erledigung oder Umsetzung nach.

§ 12 Qualitätssicherung

Die ständige Kontrolle und Sicherung der fachlichen Qualität der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter obliegen der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität. Sie beschließt und verabschiedet die Kirchlichen Prüfungsstandards und gibt sie der Landessynode regelmäßig zur Kenntnis.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

- (1) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) setzt sich aus sechs von der Landessynode zu wählenden Mitgliedern und den Leiterinnen und Leitern der Rechnungsprüfungsämter zusammen. Die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Kommission wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Neben der fortlaufenden Sicherung der Prüfungsqualität hat die Kommission insbesondere die Aufgabe, die für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und die sonstigen Prüfungshandlungen verbindlichen Kirchlichen Prüfungsstandards ständig weiterzuentwickeln. Sie hat die Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer zu überprüfen.
- (4) Die Kommission berichtet der Landessynode regelmäßig.
- (5) Die Kommission entscheidet über die für die Rechnungsprüfung einzusetzende Software.
- (6) Die Kommission ist nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie arbeitet unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Geschäftsführung wird durch das Landeskirchenamt erledigt.

§ 14 Befugnisse der Kommission

Die Kommission kann sich im Rahmen der Qualitätssicherung und deren ständiger Überprüfung regelmäßig von den Leiterinnen und Leitern der Rechnungsprüfungsämter Jahresabschlussberichte sowie Berichte über sonstige Prüfungshandlungen vorlegen lassen.

§ 15 Beteiligung

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffen, sind der Kommission mit hinreichender Frist zur Stellungnahme vorzulegen.

³ Vorläufig KPSt 090, 100, 200, 300

⁴ KPSt 300 Kirchlicher Prüfungsstandard

§ 16

Übergangs- und Überleitungsbestimmungen

(1) Die am 31. Dezember 2010 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise und des Landeskirchenamtes werden zum 1. Januar 2011 gemäß § 58 Kirchenbeamtengesetz in das Dienstverhältnis der zuständigen Rechnungsprüfungsstellen versetzt.

(2) Die am 31. Dezember 2010 im privatrechtlichen Angestelltenverhältnis tätigen Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Beschäftigten im Prüfungsdienst der Kirchenkreise und der Landeskirche werden mit allen Rechten und Pflichten im Wege eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB zum 1. Januar 2011 in ein Arbeitsverhältnis mit den zuständigen Rechnungsprüfungsstellen übergeleitet.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 1 Absatz 2 und 3, § 2, § 3 Absatz 4 bis 6 und § 6 Absatz 3 treten am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Kirchengesetz am 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Die Satzung betreffend die Errichtung eines gemeinsamen Rechnungsausschusses der Kirchenkreise Köln-Süd, Köln-Mitte, Köln-Nord und Köln-Rechtsrheinisch vom 31. März 1965, die Satzung für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann, Lennep, Leverkusen, Niederberg und Solingen (Bergisches Rechnungsprüfungsamt) in der Fassung vom 30. Januar 2002 und die Satzung für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirchenkreise Aachen, Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers und Wesel (Evangelisches Rechnungsprüfungsamt Niederrhein) in der Fassung vom 24. Oktober 2008 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Kraft.

(4) Gleichzeitig treten

- das Kirchengesetz über die Kreissynodalrechner (Synodalrechnergesezt) vom 11. Januar 1980 (KABI. S. 29, 60),
- die Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen vom 30. November 2001 (KABI. S. 376),
- die Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung vom 19. März 1999 (KABI. S. 206),
- die Durchführungsbestimmung über die Prüfung bei betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen in der Trägerschaft der verfassten Kirche vom 28. Januar 2003 (KABI. S. 21) und
- das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Einführungsgesetz zum Rechnungsprüfungsgesetz – EGRPG) vom 15. Januar 2010

außer Kraft.

Artikel 2

**Kirchengesetz zur Einführung
des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Einführungsgesetz zum Rechnungsprüfungsgesetz –
EGRPG)**

§ 1

**Verfahren zur Festlegung der Rechnungsprüfungsstellen
zu § 1 Absatz 1**

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Körperschaften durch Beschluss zu errichten und die Mitglieder gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland festzulegen.

(2) Der Beschluss der Kirchenleitung ist den Kreissynodalvorständen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Gegen den Beschluss der Kirchenleitung kann die betroffene kirchliche Körperschaft innerhalb eines Monats, nachdem ihr der Beschluss bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Kirchenleitung erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeskirchenamt erhoben werden und ist zu begründen.

(4) Die Kirchenleitung legt die Zuordnung der betroffenen kirchlichen Körperschaft nach deren Anhörung abschließend fest.

§ 2

**Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsvorstandes
zu § 2 Absatz 1 und 2**

(1) Für die Besetzung des Rechnungsprüfungsvorstandes wählen gemäß § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland die Landessynode auf ihrer Tagung im Januar 2010 und die Kreissynoden bis zum 30. Juni 2010 die Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen.

(2) Die gewählten Rechnungsprüfungsvorstände treffen sich unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August 2010 zu ihren konstituierenden Sitzungen.

(3) In den Kirchenkreisen, in denen die Kreissynode bis zum 30. Juni 2010 nicht tagt, werden die Kreissynodalvorstände ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Kreissynode vorläufig eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie deren Stellvertretung für den Rechnungsprüfungsvorstand zu benennen. Sie nehmen die in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Kreissynode wahr.

§ 3

**Aufnahme der Arbeit
zu §§ 1 bis 3**

(1) Zur Aufnahme ihrer Arbeit haben die Rechnungsprüfungsvorstände vorrangig Beschlüsse gemäß § 1 Absatz 2 (Bestimmung des Sitzes) und Absatz 3 (Amtssiegel), § 2 Absatz 2 (Wahl des Vorsizes und der Stellvertretung) und Absatz 3 Satz 2 (Festlegung einer Geschäftsordnung), § 3 Absatz 4 Satz 1 (Ernennung der Beamtinnen und Beamten und Einstellung der Angestellten), Absatz 5 (Berufung der Leiterin oder des Leiters) und Absatz 6 (Entwurf des Haushaltes und des Stellenplanes) des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vorzubereiten und zu fassen.

(2) In den Fällen des § 3 Absatz 5 sind die Stellen der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter zukünftig zur Bewerbung auszuschreiben. Der Rechnungsprüfungsvorstand entscheidet darüber, ob die Ausschreibung öffentlich erfolgen soll.

(3) Die Berufung der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter hat in der Regel bis spätestens zum 30. November 2010 zu erfolgen.

§ 4
Stellenerrichtung
zu § 5 Absatz 1

(1) Für die Rechnungsprüfungsämter sind von den Rechnungsprüfungsvorständen jeweils fünf Stellen für Prüferinnen und Prüfer zu errichten. Die Bewertung der Stellen richtet sich nach der Verordnung über die Stellenbewertung der Synodalrechnerinnen und Synodalrechner sowie der Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Verordnung über die Stellenbewertung der Synodalrechnerinnen und Synodalrechner sowie der Prüferinnen und Prüfer ist bis zum 31. Dezember 2010 entsprechend anzupassen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Rechtsverhältnisse
der hauptamtlichen Mitglieder
der Kirchenleitung**

Vom 14. Januar 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948 (KABl. S. 64), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Haben sie das gesetzlich geregelte Alter für den Eintritt in den Ruhestand erreicht, so wird während der nächsten ordentlichen Tagung der Landessynode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Sie treten mit deren oder dessen Einführung in den Ruhestand ein.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Verwaltungskammergesetz – VwKG)**

Vom 14. Januar 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 70), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Bildung von Mitarbeitervertretungen
in kirchlichen Dienststellen in der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(MVG – EKIR)**

Vom 14. Januar 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2009

(KABl. S. 92), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 15
(Zu § 61 Abs. 7 und 9)“**

b) Es wird folgender Text angefügt:

„§ 61 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienststellenleitung. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland kann nach Maßgabe seiner Satzung von seinen Mitgliedern in freier Rechtsträgerschaft einen Ausgleich für Kosten geltend machen, die durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle entstanden sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

917920

Az. 04-21-1

Düsseldorf, 17. Februar 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 13. Januar 2010 die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland geändert. Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Vorlagen für Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung müssen Angaben zu den zu besetzenden Positionen und den zu erfüllenden Wahlvoraussetzungen sowie Personalschlüsse enthalten.“

2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Wahl der Schriftführenden

Die Landessynode wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung Synodale, die für die inhaltliche Richtigkeit der Niederschriften verantwortlich sind. Die Niederschriften werden durch Mitarbeitende des Landeskirchenamtes verfasst.“

3. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

b) In Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Abstimmungen“ ein Komma und die Wörter „die Einbringungsreden sowie die wesentlichen Inhalte von Redebeiträgen“ eingefügt.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO)

Vom 19. Dezember 2009

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) vom 25. Mai 2007 (KABl. S. 223), zuletzt geändert am 9. Mai 2008 (KABl. S. 229), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 „Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
zu § 19 Abs. 5 KF-VO

Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage

§ 1

Zweck

Das kirchliche Vermögen ist in seinem Wert zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 KF-VO). Die Wertbeständigkeit des immobilien Anlagevermögens ist für die einzelnen Vermögensgegenstände, sofern diese einem Ressourcenverbrauch unterliegen, durch Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage gemäß den nachstehenden Regelungen zu gewährleisten.

§ 2

Geltungsbereich Vermögensgegenstände

(1) Für das immobile Sachanlagevermögen mit Ausnahme der Grundstücke ist eine finanzgedeckte Substanzerhaltungsrücklage zu bilden.

(2) Der Werteverzehr des beweglichen Sachanlagevermögens wird durch Abschreibungen gemäß § 24 KF-VO dargestellt. Für Ersatzbeschaffungen ist eine Rücklage zu bilden. In

begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Leitungsorgans darauf verzichtet werden.

§ 3

Berechnung des Ressourcenverbrauchs

(1) Der jährliche Aufwand für den Ressourcenverbrauch des veräußerbaren immobilien Sachanlagevermögens wird durch Abschreibungen gemäß § 24 KF-VO zuzüglich der Aufwendungen für Substanzerhaltung gemäß Absatz 3 dargestellt.

(2) Die Höhe der jährlichen Abschreibungen errechnet sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) dividiert durch die entsprechende Nutzungsdauer gem. Anlage 5 zu § 24 (1) KF-VO. Für immobilies Sachanlagevermögen, welches im Zeitpunkt der Umstellung auf die Vorschriften der KF-VO vorhanden war, gilt der Eröffnungsbilanzwert (Ertragswert) als fortgeführte AHK. Die Höhe der jährlichen Abschreibungen errechnet sich in diesen Fällen aus dem Eröffnungsbilanzwert dividiert durch die Restnutzungsdauer.

(3) Für den Aufwand für Substanzerhaltung werden Werte festgelegt. Die Anpassung der Werte erfolgt im selben Turnus wie die Anpassung der Werte für Instandhaltungskosten der II. Berechnungsverordnung. Die Werte werden jeweils im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Der jährliche Aufwand für den Ressourcenverbrauch des bedingt veräußerbaren immobilien Sachanlagevermögens sowie des veräußerbaren Sachanlagevermögens, welches über die planmäßige Nutzungsdauer hinaus genutzt wird und daher nicht weiter abgeschrieben werden kann, wird durch eine Substanzerhaltungspauschale dargestellt.

(5) Die Höhe der jährlichen Substanzerhaltungspauschale errechnet sich aus 70 v.H. des Feuerversicherungswertes (gleitender Neuwert) dividiert durch die entsprechende Nutzungsdauer gemäß Anlage 5 zu § 24 (1) KF-VO.

(6) Finanzielle Mittel Dritter zum Erhalt immobilien Sachanlagevermögens mindern die Höhe der Substanzerhaltungspauschale nicht (Bruttoprinzip).

(7) Sofern finanzielle Mittel Dritter für Maßnahmen der Substanzerhaltung zugesagt sind, kann von der Verpflichtung zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage in der entsprechenden Höhe abgesehen werden. Die Mittel sind als „Sonderposten aus Lasten aus unterbliebener Instandhaltung“ und „Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft“ auszuweisen. Die Bilanzposition ist im Lage- und Risikobericht zu erläutern.

(8) Bei fremdverwalteten Objekten kann der im Hausgeld enthaltene Rücklagenanteil für Instandhaltungen auf die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage angerechnet werden.

§ 4

Maßnahmen der Substanzerhaltung

(1) Zu den Maßnahmen der Substanzerhaltung gehören Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung des immobilien Sachanlagevermögens inklusive der Orgeln und Glocken. Dazu gehören auch Schönheitsreparaturen, Instandsetzung von baulichen Außenanlagen sowie die Wartung von technischen Anlagen (Heizung, Aufzüge, Solaranlagen etc.).

(2) Betriebskosten ohne Wartungskosten von technischen Anlagen, Instandhaltung von baulichen Außenanlagen sowie Herstellungskosten für Erweiterungsbauten gehören nicht zur Substanzerhaltung.

§ 5

Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage

(1) Der Substanzerhaltungsrücklage sind im Fall des § 3 Abs. 1 die Aufwendungen für Substanzerhaltung (§ 3 Abs. 3) bzw. im Fall des § 3 Abs. 4 die Aufwendungen für die Substanzerhaltungspauschale (§ 3 Abs. 5) zuzuführen.

(2) Die Rücklagenzuführung wird für den jeweiligen Vermögensgegenstand um den Betrag vermindert, der im laufenden Jahr für dessen Substanzerhaltung verausgabt wurde. Erfolgen Schönheitsreparaturen ehrenamtlich, so kann ein Betrag von 15 Euro pro Stunde angerechnet werden.

(3) Die Pflicht zur Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage entfällt, wenn deren Höhe 20 v.H. der Summe der Feuerversicherungswerte allen immobilien Sachanlagevermögens überschreitet (Deckelung). Die Feuerversicherungswerte des immobilien Sachanlagevermögens, für das gemäß § 19 Abs. 5 KF-VO auf die Zuführung zur Substanzerhaltungspauschale verzichtet wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage

(1) Für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1, die die jährlichen Aufwendungen für Substanzerhaltung bzw. die jährliche Substanzerhaltungspauschale überschreiten, können Mittel aus der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(2) Mittel für Maßnahmen zur Beseitigung eines Instandhaltungsstaus können ebenfalls der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bereits angesammelte Rücklagen, die für Maßnahmen der Substanzerhaltung vorgesehen sind, gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Substanzerhaltungsrücklage.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
für die Vermögens- und Finanzverwaltung
der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und
deren Verbände
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Verwaltungsordnung – VwO)**

Vom 19. Dezember 2009

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001, zuletzt geändert am 9. Mai 2008 (KABl. S. 230), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4 „Regelungen über die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage nach § 134 VwO“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4

zur Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung
der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Verwaltungsordnung – VwO)

**Regelungen über die Bildung einer
Substanzerhaltungsrücklage nach § 134 VwO**

**§ 1
Zweck**

Das kirchliche Vermögen ist in seinem Wert zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 VwO). Die Wertbeständigkeit der Immobilien ist durch Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage gemäß den nachstehenden Regelungen zu gewährleisten.

§ 2

Berechnung der Substanzerhaltungspauschale

(1) Die Aufwendungen für die Substanzerhaltung der Gebäude werden in Form einer jährlichen Pauschale in den Haushalt eingestellt (Substanzerhaltungspauschale). Zur Berechnung der jährlichen Pauschale sind als linearer Abschreibungssatz 70 v.H. des Feuerversicherungswertes (gleitender Neuwert) durch die entsprechende Nutzungsdauer zu dividieren.

(2) Die Nutzungsdauern in Jahren betragen:

1	Kirchen, Gottesdienststätten, Friedhofskapellen	200
2	Gemeindehäuser, Gemeindezentren	50
3	Kindergärten	
	massiv	50
	Leichtbauweise	30
4	Schulen, Internate	
	massiv	25
	Leichtbauweise	15
5	Einfamilienhäuser, z.B. Pfarrhäuser	70
6	Mietwohnhäuser	70
7	Verwaltungsgebäude	50

8	Tagungsstätten, Freizeitheime	50
9	Garagen	
	massiv	50
	teilmassiv, Carport	30

(3) Finanzielle Mittel Dritter zum Erhalt von Immobilien mindern die Höhe der Substanzerhaltungspauschale nicht.

(4) Sofern finanzielle Mittel Dritter für Maßnahmen der Substanzerhaltung zugesagt, aber noch nicht eingegangen sind, kann auf die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage ganz oder teilweise verzichtet werden. § 134 Satz 4 VwO ist zu beachten. Der durch diesen Sachverhalt verursachte Fehlbetrag ist in das nächste Haushaltsjahr vorzutragen. § 80 Abs. 3 VwO findet keine Anwendung. Bei Eingang der Beträge sind diese der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Für den Fall, dass bei erstmaliger Anwendung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) finanzielle Mittel noch nicht eingegangen sind, ist gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 zu verfahren.

(5) Bei fremdverwalteten Objekten kann der im Hausgeld enthaltene Rücklagenanteil für Instandhaltungen auf die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage angerechnet werden.

§ 3

Maßnahmen der Substanzerhaltung

(1) Zu den Maßnahmen der Substanzerhaltung gehören Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung der Immobilien inklusive der Orgeln und Glocken. Dazu gehören auch Schönheitsreparaturen, Instandsetzung von baulichen Außenanlagen sowie die Wartung von technischen Anlagen (Heizung, Aufzüge, Solaranlagen etc.)

(2) Betriebskosten ohne Wartungskosten von technischen Anlagen, Instandhaltung von baulichen Außenanlagen sowie Herstellungskosten für Erweiterungsbauten gehören nicht zur Substanzerhaltung.

§ 4

**Zuführungen zur
Substanzerhaltungsrücklage**

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage ist der jährliche Aufwand für die Substanzerhaltung der Gebäude gemäß § 2.

(2) Die Rücklagenzuführung wird für den jeweiligen Vermögensgegenstand um den Betrag vermindert, der im laufenden Jahr für dessen Substanzerhaltung aufgewendet wird. Erfolgen Schönheitsreparaturen ehrenamtlich, so kann ein Betrag von 15 Euro pro Stunde angerechnet werden.

(3) Tilgungsleistungen für Baudarlehen können in Höhe von 50% der Substanzerhaltungspauschale auf die Zuführung angerechnet werden.

(4) Die Pflicht zur Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage entfällt, wenn deren Höhe 20 v.H. der Summe der Feuerversicherungswerte aller Immobilien überschreitet (Deckelung). Die Feuerversicherungswerte der Immobilien, für die gemäß § 2 Abs. 4 oder § 134 Satz 3 VwO auf die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage verzichtet wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(5) Für den Fall, dass die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage zu einem unausgeglichenen Haushalt führt, wird der durch diesen Sachverhalt verursachte Fehlbetrag in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen. § 80 Abs. 3 VwO findet keine Anwendung. Im Jahr der erstmaligen Anwendung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) sind

die kumulierten Vorträge als „Sonderposten aus Lasten aus unterbliebener Instandhaltung“ und „Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft“ in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

§ 5 Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage

(1) Für Maßnahmen gemäß § 3, die die jährliche Substanzerhaltungspauschale überschreiten, können Mittel aus der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(2) Mittel für Maßnahmen zur Beseitigung eines Instandhaltungszustands können ebenfalls der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Bereits angesammelte Rücklagen, die für Maßnahmen der Substanzerhaltung vorgesehen sind, gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Substanzerhaltungsrücklage.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Festsetzung der Werte für den Aufwand für Substanzerhaltung

917921
Az. 90-10

Düsseldorf, 18. Februar 2010

Auf Grund der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) hat die Kirchenleitung die Werte für den Aufwand für Substanzerhaltung gemäß § 3 Abs. 3 der Anlage 3 zur KF-VO wie folgt festgesetzt:

Gebäudeart	Alter < 22 Jahre	Alter ≥ 22 Jahre	Alter ≥ 33 Jahre
Einfamilien- und Mietwohnhäuser (außer Pfarrhäuser)	15,00 €/m ²	10,00 €/m ²	12,00 €/m ²
alle weiteren Gebäude	18,00 €/m ²	20,00 €/m ²	23,00 €/m ²

Das Landeskirchenamt

Pfarramtlicher Dienst als „Selbstständige Tätigkeit“ – Rundverfügung des Landeskirchenamtes an die Kreissynodalvorstände, Presbyterien und Verbandsvorstände

Vom 11. November 1999

In der Fassung vom 27. November 2009

Vorbemerkung: Die folgende Rundverfügung betrifft den pfarramtlichen Dienst als „selbstständige Tätigkeit“. Ergänzende Formen pastoralen Dienstes laut Beschluss 60 der Landesynode 2009 bleiben davon unberührt. Diese sind unter den dort unter 2. genannten Voraussetzungen auch im Rahmen eines Honorarvertrages möglich.

Aus gegebener Veranlassung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 11. Juni 1999 folgenden Beschluss gefasst, der im Kirchlichen Amtsblatt S. 230 veröffentlicht wurde:

„Pfarramtliche Aufgaben können nicht als selbstständige Tätigkeit (sog. Honorarverträge) wahrgenommen werden. Darauf gerichteten Anträgen auf Genehmigung einer Nebentätigkeit kann daher nicht entsprochen werden.“

Diese Klarstellung war notwendig geworden, weil das verständliche Bemühen von Leitungsorganen, die Aufgabenerfüllung in allen Bereichen durch Flexibilisierung kostengünstig zu gestalten, auch zu der Überlegung führen kann und bereits geführt hat, pfarramtliche Aufgaben außerhalb einer Pfarrstelle als selbstständige/freiberufliche Tätigkeit im Rahmen eines sog. Honorarvertrages zu vergeben.

Dem steht aber das Verständnis des Pfarrdienstes, wie es in den Artikeln 49 bis 60 und 62 der Kirchenordnung seinen Niederschlag gefunden hat, entgegen. Dieser Dienst ist nur in enger inhaltlicher und formaler Bindung an die Kirche möglich. Insbesondere müssen das Visitationsrecht und die Fach- und Dienstaufsicht rechtlich so verbindlich geregelt sein, wie das nur in einer Pfarrstelle und bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen möglich ist. Daher sieht Artikel 54 Abs. 2 der Kirchenordnung und das Pfarrdienstgesetz die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bei Übertragung einer Pfarrstelle vor, ausnahmsweise im begründeten Einzelfall ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis.

Sofern darüber hinaus ein pfarramtlicher Dienst außerhalb einer Pfarrstelle¹ geleistet werden soll, müssen Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die die Aufsicht verbindlich regeln. Der Abschluss von Honorarverträgen ist ausgeschlossen, weil die Aufsicht nicht geregelt ist.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes, wonach Arbeitnehmer ist, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Die Eingliederung in die fremde Arbeitsorganisation zeigt sich insbesondere darin, dass der Beschäftigte dem Weisungsrecht seines Vertragspartners (Arbeitgeber) unterliegt. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen. Diese Kriterien müssen bei der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben auch außerhalb einer Pfarrstelle erfüllt sein. Deshalb ist auch aus arbeitsrechtlichen Gründen der Abschluss eines Honorarvertrages nicht möglich.

Wegen der Einzelheiten der Vertragsgestaltung wird gebeten, gegebenenfalls mit dem Arbeitsrechtsdezernat des Landeskirchenamtes in Kontakt zu treten. Bei der inhaltlichen Gestaltung des Dienstes und deren Ausformulierung in der Dienst-anweisung steht das jeweilige örtliche Dezernat des Landeskirchenamtes gerne beratend zur Verfügung.

¹ Dieser Dienst heißt nach der neuen Sprachregelung „Pastoraler Dienst“.

Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis

917621

Az. 11-06

Düsseldorf, 16. Februar 2010

Auf Grund von Beschluss 60 der Landessynode 2009 hat die Kirchenleitung durch Beschluss vom 27. November 2009 ab 1. April 2010 folgende Richtlinien für die Dauer von fünf Jahren zur Erprobung freigegeben.

Das Landeskirchenamt

Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis – Richtlinien –

I. Grundlegende Regelungen

- Bei den ergänzenden pastoralen Diensten handelt es sich nicht um *pfarramtlichen* Dienst. Pfarramtliche Rechte werden nicht übertragen. Die ergänzenden Dienste können vakante Pfarrstellen weder vertreten noch deren Wiederbesetzung aufschieben noch diese ersetzen.

Für den pfarramtlichen Dienst gilt weiterhin die Rundverfügung des Landeskirchenamtes „Pfarramtlicher Dienst“ als „selbstständige Tätigkeit“ vom 11. November 1999 und der geänderten Fassung vom 27. November 2009.

- Grundsätzlich haben alle Pastorinnen und Pastoren, die in *keinem Dienstverhältnis* zur Landeskirche, einem Kirchenkreis, einem Gemeindeverband oder einer Kirchengemeinde (Pfarrdienstverhältnis, Angestelltenverhältnis) stehen, die Möglichkeit, ergänzende pastorale Dienste anzubieten.
- Der *ehrenamtliche Dienst* in der Gemeinde oder dem Kirchenkreis, die oder der eine Pastorin oder einen Pastor durch Presbyteriumsbeschluss in den Verkündigungsdienst eingebunden hat, bleibt zum Erhalt der Ordinationsrechte weiterhin erforderlich. Dienste auf Honorarbasis gehen über diese ehrenamtlichen Dienste hinaus und sind nur *außerhalb* der eigenen einbindenden Gemeinde möglich.
- Die anzubietenden Dienste können sich nur auf *einzelne* Dienste, Veranstaltungen und Projekte beziehen. Der Umfang der einzelnen Dienste muss so bemessen sein, dass kein Angestelltenverhältnis begründet wird. Regelmäßige und weisungsabhängige Dienste in der gleichen Gemeinde (Kirchenkreis, Verband, Einrichtung) müssen demgegenüber über einen Arbeitsvertrag abgewickelt werden.
- Der Vermittlung von Personen und Diensten steht unter www.ekir.de/pastorale-dienste ein Internetportal zur Verfügung.

II. Ausführungsbestimmungen

- Der Einsatz der Personen erfolgt durch das jeweilige *Leitungsorgan* (Presbyterium, Vorstand, KSV etc.) im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten.
- Es ist ein *Honorarvertrag* zu schließen zwischen der Körperschaft (Gemeinde, Verband, Kirchenkreis, Einrichtung)

und der Pastorin oder dem Pastor. Es wird empfohlen, den Mustervertrag auf www.ekir.de/pastorale-dienste zu verwenden und die Vergütung an den vorliegenden Honorarrichtlinien (s. III) zu orientieren. Die Verordnung über die Vertretungskosten für Theologinnen und Theologen (VKVO vom 1. Dezember 2000) gilt für die ergänzenden pastorale Dienste nicht.

- Die *Abrechnung* erfolgt direkt zwischen den Vertragspartnern.
- Für Amtshandlungen ist das *Dimissoriale* der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers (Pfarramt) erforderlich.
- Honorarzahlung und Erstattung von Material- und Fahrkosten erfolgen direkt durch die auftraggebende Ebene (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Einrichtung).
- Die Honorare müssen von den jeweiligen Pastorinnen und Pastoren selbst versteuert werden.

III. Honorarempfehlungen

- | | |
|------------------------------------------------------|---------|
| – Gottesdienst inkl. vollständiger Vorbereitungszeit | € 220,- |
| – Einzelne Amtshandlung inkl. Vorbereitungsgespräch | € 160,- |
| – Unterrichtsstunde (45 min.) inkl. Vorbereitung | € 60,- |
| – Vorträge, Bibelarbeiten u.Ä. | € 100,- |

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 1. April 2010 in Kraft.

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Vollnkirchen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Vollnkirchen, Kirchenkreis Wetzlar, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der
Evangelischen Kirchengemeinde Reiskirchen
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Niederwetz**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Reiskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz, Kirchenkreis Wetzlar, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung
zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde
Volpertshausen-Weidenhausen, der
Evangelischen Kirchengemeinde Vollnkirchen,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Reiskirchen und der Evangelischen
Kirchengemeinde Niederwetz**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen, die Evangelische Kirchengemeinde Vollnkirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Reiskirchen und die Evangelische Kirchengemeinde Niederwetz, Kirchenkreis Wetzlar, werden pfarramtlich verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung des
Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf hat auf Grund von Artikel 98 Abs. 3 Kirchenordnung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für den Ev. Kirchenkreis Düsseldorf vom 18. Juli 2007 (KABI S. 347), geändert durch Satzung vom 9. November 2007 (KABI 2008, S. 123), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Bildung“ die Angabe „Abt. 5 Finanzen und Organisation“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Die §§ 29 bis 33 werden durch die folgenden §§ 29 bis 38 ersetzt.

„§ 29

Aufgaben der Abteilung

(1) Die Abteilung leistet gemäß der ihr von den Kirchengemeinden übertragenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste:

- a) Finanz- und Vermögensverwaltung,
- b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- c) Gemeindedienste/Koordinatorinnen- und Koordinatorfunktion,
- d) Personalwirtschaft und -entwicklung,
- e) Beschaffungsangelegenheiten.

(2) Die Abteilung führt das Vermögen der Gemeinschaft der Kirchengemeinden, das dem Kirchenkreis in der Rechtsnachfolge des früheren Gesamtverbandes übertragen wurde, haushaltsrechtlich als Sondervermögen.

(3) Die Abteilung erledigt die ihr für die Verwaltung im Kirchenkreis übertragenen Aufgaben; das sind insbesondere:

- a) Finanzwesen, Haushaltsangelegenheiten sowie Kassen- und Rechnungswesen inklusive des kreiskirchlichen Haushalts,

hierzu zählen auch die Arbeiten, die mit der Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern verbunden sind, sowie die Vorarbeiten für die Mittelzuweisung an die Kirchengemeinden aus Kirchensteuern unter Berücksichtigung des innersynodalen Finanz- und Lastenausgleichs,

- b) Personalwirtschaft und -entwicklung,
- c) Immobilienmanagement,
- d) Beschaffungsangelegenheiten.

(4) Die Abteilung führt im Auftragsverfahren das Clearingverfahren durch.

§ 30

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Geschäftsführung.

§ 31

Fachausschuss Finanzen und Organisation

Der Fachausschuss leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung gem. Art. 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, die Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in diesen Angelegenheiten vorzubereiten. Die Zuständigkeiten des Ausschusses im Einzelnen sind in § 33 dieser Satzung aufgeführt.

§ 32

**Mitglieder des Fachausschusses
Finanzen und Organisation**

- (1) In den Fachausschuss werden gewählt:
- Je ein Mitglied der Presbyterien einschließlich einer Stellvertretung (zzt. 23) auf deren Vorschlag.
 - Auf Vorschlag der Presbyterien schlägt der Nominierungsausschuss der Kreissynode bis zu acht Personen mit finanz- oder betriebswirtschaftlichem Sachverstand als weitere Mitglieder des Ausschusses zur Wahl vor. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt in einer der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Düsseldorf besitzen.
- (2) In der Regel werden die Leitung der Abteilung 5 sowie die Kreissynodalrechnerin oder der Kreissynodalrechner mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen.

§ 33

**Zuständigkeiten des Fachausschusses
für Finanzen und Organisation**

Der Fachausschuss ist zuständig für:

- Entscheidungen hinsichtlich der Führung des Vermögens der Gemeinschaft der Kirchengemeinden als Sondervermögen,
- Vorbereitung von Richtlinien für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- Vorbereitung von Richtlinien für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes des Sondervermögens zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- Beratung des jährlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises nach Aufstellung durch die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und alle Leitungen der Abteilungen des Kirchenkreises werden in die Beratungen mit einbezogen,
- Beratung des jährlichen Haushaltsplanes des Sondervermögens nach Aufstellung durch die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses wird in die Beratungen mit einbezogen,
- Ermittlung der Vorwegabzüge und Vorbereitung des innersynodalen Finanz- und Lastenausgleichs für die Beratung im Kreissynodalvorstand,
- Beratung von Regelungen für die Kirchensteuererhebung,
- Vorbereitung von Richtlinien für Baumaßnahmen, die nicht von den Kirchengemeinden selbst finanziert werden,
- Vorschläge zur Investitionsplanung zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- Vorschläge zur Bildung, Zuführung bzw. Entnahme von Rücklagen zur Beratung im Kreissynodalvorstand,

- Vorbereitung von Budgetrichtlinien inklusive der Vorschläge zur Deckelung bzw. Festlegung von Finanzanteilen für diverse Aufgabenfelder (z.B. Personal, Sachausgaben),
- Vorbereitung aller finanziellen Vorlagen an die Kreissynode zur Vorberatung im Kreissynodalvorstand,
- Mitberatung aller Vorlagen der übrigen Fachausschüsse mit finanzieller Bedeutung an den Kreissynodalvorstand,
- Entscheidungen über die Personalmaßnahmen, die die Geschäftsführung und ihre Stellvertretung betreffen,
- Beratung und Verabschiedung von Grundsätzen und Konzepten der Personalentwicklung und Personalbewirtschaftung für die Abteilung 5 des Kirchenkreises,
- Beratung des Stellenplanes des Kirchenkreises im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- Höhergruppierung von Angestellten ab der Entgeltgruppe E9 BAT-KF bzw. die Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab der Bes.Gr. A9,
- Vorberatung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Neubau und Abbruch von Gebäuden,
- Vorberatung zur Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite,
- Vorberatung zur Vergabe von Darlehen an andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen sowie zur Übernahme von Bürgschaften.

§ 34

Arbeitsausschuss

Der Fachausschuss Finanzen und Organisation wählt aus seiner Mitte einen 6-köpfigen Arbeitsausschuss. Der Arbeitsausschuss muss zur Hälfte aus Mitgliedern der Presbyterien des Kirchenkreises bestehen. Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teil. Die Zahl der stimmberechtigten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der stimmberechtigten nicht-theologischen Mitglieder des Arbeitsausschusses nicht überschreiten.

§ 35

Geschäftsordnungen

- Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. seine Arbeitsweise definiert; festgelegt werden hierin auch die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte. Die Geschäftsordnung ist gem. § 4 Abs.12 dieser Satzung von der Kreissynode zu genehmigen.
- Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise und Aufgabenstellung dieses Gremiums definiert. Diese Geschäftsordnung wird vom Fachausschuss genehmigt.
- Für das Kirchenkreisbüro regelt der Kreissynodalvorstand die Aufgabenstellung und die Arbeitsabläufe in einer gesonderten Geschäftsordnung.

§ 36

**Teilnahme der oder des Vorsitzenden
des Fachausschusses Finanzen und Organisation
an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes**

- Bei allen den Fachausschuss Finanzen und Organisation betreffenden wichtigen Themen, die im Kreissynodal-

vorstand beraten werden, wird die oder der Fachausschussvorsitzende beteiligt und nimmt in der Regel an den entsprechenden Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Darüber hinaus nimmt die oder der Fachausschussvorsitzende und ggf. die Abteilungsleitung regelmäßig an den Haushaltssitzungen des Kreissynodalvorstandes teil. Die oder der Fachausschussvorsitzende wird bei Beratung der Haushaltspläne diese vorstellen, ebenso stellt die oder der Vorsitzende die Rechnungslegung nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(3) Soweit die oder der Fachausschussvorsitzende im Einzelfall an der Teilnahme an den Sitzungen gem. Abs. 1 und 2 verhindert ist, vertritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

§ 37

Interventionen

(1) Weichen Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes von den Beratungsergebnissen des Fachausschusses Finanzen und Organisation ab, wird die Angelegenheit zwischen beiden Gremien mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung erörtert. Der Kreissynodalvorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung innerhalb von zwei Monaten.

(2) Die Zuständigkeiten der Kreissynode gem. Artikel 98 Abs.1e der Kirchenordnung, über Anträge der Kirchengemeinden und kreissynodalen Fachausschüsse zu beschließen, bleiben unberührt.

§ 38

Geschäftsführung

(1) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter führt die Bezeichnung Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer.

(2) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung für alle Aufgabenbereiche der Abteilung werden durch die Geschäftsführung abgewickelt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Kreissynodalvorstand nach Vorberatung im Fachausschuss erlässt.

(3) Die Dienstaufsicht für die Geschäftsführung liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten.“

3. Der bisherige § 34 wird § 39.

§ 2

Neuveröffentlichung

Der Kreissynodalvorstand wird bevollmächtigt die sich aus dieser Veränderung ergebende neue Fassung der Satzung des Kirchenkreises neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Dezember 2009
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf

916577

Az. 03-11:15050

Düsseldorf, 10. Februar 2010

Auf Grund von § 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf wird auf Veranlassung des Kreissynodalvorstandes nachstehend der Wortlaut der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf in der vom 16. März 2010 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf vom 18. Juli 2007 (KABl. S. 347),
2. Änderungssatzung zur Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf (KABl. 2008 S. 123),
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf vom 14. November 2009 (KABl. 2010 S. 77).

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf

Auf Grund von Art. 112 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf folgende Satzung:

Präambel

Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf gründet im befreienden und tröstenden Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt ist.

Mit allen seinen Einrichtungen und Diensten möchte der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf der Verkündigung des Evangeliums und der Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche mit dem Mut zur Vielfalt und der Kraft zur Einheit dienen.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf unterstützt mit seinen Einrichtungen die Kirchengemeinden und Dienste an verschiedenen Orten und fördert deren Zusammenarbeit und Kommunikation; er regt gemeinsame Projekte an und koordiniert sie.

I. Grundbestimmungen

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis und ist insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis; sie trägt die Gesamtverantwortung.

(2) Die Kreissynode kann Entscheidungen der Fachausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

§ 2

Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode und nimmt aufsichtliche Aufgaben wahr, soweit er sie nicht gemäß Art. 115 Abs. 6 KO überträgt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beaufsichtigung der Kirchengemeinden,
- b) Visitation der Kirchengemeinden,
- c) Leitung und Beaufsichtigung der Abteilungen.

(2) Die Zahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand wird gem. Art. 115 Abs. 1 KO auf sechs erhöht.

(3) Der Kreissynodalvorstand plant die Tagungen der Kreissynode und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(4) Der Kreissynodalvorstand erhält durch die Superintendentin oder den Superintendenten Kenntnis von den Einladungen und Protokollen aller Fachausschüsse sowie der Abteilungskonferenz. Zur Wahrung der Gesamtleitungskompetenz hat er das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen und im Einzelfall Angelegenheiten an sich zu ziehen. Dieses Recht kann nur dann ausgeübt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes innerhalb einer Woche nach Versenden des Protokolls Bedenken bei der Superintendentin oder dem Superintendenten anmelden. In der darauf folgenden Sitzung hat der Kreissynodalvorstand die Angelegenheit zu beraten und die weitere Vorgehensweise zu klären.

(5) Der Kreissynodalvorstand wird bei Visitationen durch Mitglieder der Fachausschüsse und der Bereichsausschüsse sowie Synodalbeauftragte in seiner Arbeit unterstützt.

§ 3

Die Superintendentin, der Superintendent

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Aufgaben gemäß Art. 120–123 KO wahr.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet dem Kreissynodalvorstand in jeder Sitzung über die Arbeit des Kirchenkreises.

(3) Der Superintendentin oder dem Superintendenten obliegt unbeschadet der Aufgaben des Kreissynodalvorstandes die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden. Die Dienstaufsicht kann von ihr oder ihm den jeweiligen Abteilungsleitenden übertragen werden. Nicht übertragen werden dürfen die Aufgaben nach Art. 121 Abs. 2 und 3 KO.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt einmal jährlich die Vorsitzenden der Presbyterien und die Finanzkirchmeisterinnen und Finanzkirchmeister aller Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf zu einem Austausch über wichtige Fragestellungen.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann in Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand die Aufgabe der Leitung der Visitation in den Kirchengemeinden (Art. 122 Buchstabe b) KO) auf die ordentlichen theologischen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes delegieren.

§ 4

Abteilungen und Fachausschüsse

(1) Die fachlichen Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises werden in folgenden Abteilungen zusammengefasst:

- Abt. 1 Verkündigung
- Abt. 2 Seelsorge
- Abt. 3 Diakonie
- Abt. 4 Bildung
- Abt. 5 Finanzen und Organisation

(2) Die folgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes haben die Aufgabe, eine der Abteilungen 1 bis 4 zu führen:

- die Assessorin oder der Assessor,
- die oder der Skriba,
- die stellvertretenden Skribae.

Bei der Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten sollen diese insbesondere ihre Eignung für die Führung einer oder mehrerer Abteilungen darlegen.

(3) Die Abteilungen werden durch Fachausschüsse gem. Art. 109 KO geleitet, fachlich begleitet und beaufsichtigt:

- Abt. 1 durch den Fachausschuss Verkündigung,
- Abt. 2 durch den Fachausschuss Seelsorge,
- Abt. 3 durch den Fachausschuss Diakonie,
- Abt. 4 durch den Fachausschuss Bildung,
- Abt. 5 durch den Fachausschuss Finanzen und Organisation.

(4) Die Fachausschüsse beraten die Haushalts- und Stellenpläne für ihre Abteilungen zur weiteren Entscheidung in den beteiligten Gremien des Kirchenkreises vor; sie haben das Recht, über die für ihren Fachbereich im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel selbstständig zu verfügen. Sie haben das Recht, Anträge an die Kreissynode zu stellen.

(5) Die Fachausschüsse beschließen die operationalen Ziele für die Arbeit der Abteilungen.

(6) Die Fachausschüsse sind im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe Vb BAT-KF (Eingangsgrundvergütung). Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unterhalb dieser Vergütungsgruppen eingruppiert sind, gelten die Regelungen des § 6 Abs. 4 der Satzung.

(7) Bei der Berufung von kreiskirchlichen Pfarrern und Pfarrerinnen führt der Fachausschuss das Auswahlverfahren durch und macht einen Vorschlag. Mitglieder eines ggf. gebildeten Bereichsausschusses werden beratend zum Auswahlverfahren hinzugezogen, sofern sie nicht ohnehin im Fachausschuss vertreten sind. Soweit eine Beteiligung nichtkirchlicher Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, z.B. bei der Besetzung von Schulpfarrstellen, ist diese in dem Berufungsverfahren zu gewährleisten. Die Pfarrwahl erfolgt durch den Kreissynodalvorstand. Erhält die vorgeschlagene Kandidatin

oder der vorgeschlagene Kandidat im Rahmen der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, wird in der Regel das Verfahren nach Satz 1 neu durchgeführt.

(8) Die Fachausschüsse bedienen sich bei den personalwirtschaftlichen Maßnahmen gem. Ziffer 6 und 7 der Dienstleistungen der Abteilung Finanzen und Organisation.

(9) Die Kreissynode kann für jeweils festzulegende Aufgabengebiete zur Unterstützung der Fachausschüsse Bereichsausschüsse bilden.

(10) In Bezug auf die Arbeit der Fachausschüsse (Wahlperiode, Einladungen, Beschlussfähigkeit etc.) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium entsprechend.

(11) Die Fachausschüsse berichten dem Kreissynodalvorstand sowie der Kreissynode zu ihren ordentlichen Tagungen über ihre Tätigkeit.

(12) Die Fachausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben; diese werden von der Kreissynode genehmigt.

§ 5

Fachausschussvorsitz

(1) Die Kreissynode wählt die Fachausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Funktionen nichttheologischen, für das Presbyteramt befähigten Gemeindegliedern übertragen werden. Die Synodalältesten sollten dabei berücksichtigt werden.

(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind gem. Art. 99 KO Mitglieder der Kreissynode.

(3) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die oder der Vorsitzende soll den Fachausschuss mindestens viermal im Jahr einberufen. Sie oder er stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzung und nimmt die Berichtspflicht gegenüber der Kreissynode wahr.

(5) In allen Fällen, in denen eine rechtsverbindliche Unterschrift in Angelegenheiten der Abteilungen 1 bis 4 erforderlich ist, zeichnet die oder der Vorsitzende gemeinsam mit der Abteilungsleitung.

§ 6

Abteilungsleitung

(1) Die laufenden Geschäfte für die Abteilungen des Kirchenkreises werden durch die Abteilungsleitungen geführt.

(2) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Fachausschuss berichtspflichtig. Zu den Zielvorgaben der Ausschüsse ist ein Berichtswesen zu Sach- und Finanzziele zu führen.

(3) Die Abteilungsleitungen für die Abteilungen 1 bis 4 werden von der Kreissynode gewählt (s. § 4 Abs. 2 der Satzung). Die Amtszeit richtet sich nach dem Rhythmus der Wahlen zum Kreissynodalvorstand, sie sind Mitglied des jeweiligen Fachausschusses.

(4) Die Abteilungsleitung ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen von Angestellten bis Vergütungsgruppe Vc BAT-KF (Eingangsgrundvergütung) sowie Mitarbeitenden gemäß BA-Vergütung (und MT Arb-KF) und Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung. Sie stellt in diesen Verfahren Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses her.

(5) Die Abteilungsleitung übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Abteilung aus, soweit dies nicht anders geregelt ist. Sie führt die Mitarbeitendengespräche.

(6) Die Abteilungsleitung fördert und initiiert Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Die Abteilungsleitung versammelt die Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

(8) Die Abteilungsleitung bedient sich bei den personalwirtschaftlichen Maßnahmen gem. Ziffer 4 bis 6 der Dienstleistungen der Abteilung Finanzen und Organisation.

(9) Die Abteilungsleitung kann für ihre Abteilung eine Geschäftsordnung aufstellen; diese wird vom Kreissynodalvorstand genehmigt.

§ 7

Abteilungsleitungskonferenz

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ruft die Abteilungsleitungen 14-tägig zu Konferenzen zusammen; die Pressereferentin oder der Pressereferent und die Leitung der Abteilung Finanzen und Organisation nehmen an der Konferenz teil.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist verantwortlich für die Tagesordnung und leitet die Konferenz.

(3) In der Konferenz wird die gesamte Arbeit der Abteilungen des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit koordiniert. Dazu berichten die Abteilungsleiterinnen bzw. die Abteilungsleiter über die Aktivitäten und Planungen sowie Probleme in den jeweiligen Arbeitsbereichen.

(4) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Sonstige Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet neben den Fachausschüssen folgende Ausschüsse:

- a) Nominierungsausschuss zur Vorbereitung aller Wahlen,
- b) Synodalrechnungsausschuss.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:

- a) Nominierungsausschuss
 - zwölf Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeinden des Kirchenkreises sowie
 - vier Mitglieder der Kreissynode aus den funktionalen Diensten.
- b) Synodalrechnungsausschuss
 - acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden des Kirchenkreises,
 - davon wenigstens zur Hälfte Mitglieder der Kreissynode,
 - zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
 - der Kreissynodalrechnerin oder die Kreissynodalrechnerin mit beratender Stimme.

II. Die Abteilungen des Kirchenkreises

Abteilung 1 – Verkündigung

§ 9

Aufgaben

(1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Kirchengemeinden und Dienste in ihrem verkündigenden Handeln in den verschiedenen Bereichen des kirchlichen und kulturellen Lebens sowie bei der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung; sie berät die Kirchengemeinden und Dienste und begleitet sie fachlich. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Verkündigung im Kirchenkreis und schreibt sie fort.

(2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder und Einrichtungen konkretisieren die Leistungen der Abteilung:

- a) theologische Dienste,
- b) kirchenmusikalische Dienste,
- c) Wahrnehmung ökumenischer, missionarischer und gesellschaftlicher Verantwortung,
- d) Wahrnehmung innerkirchlicher Verantwortung,
- e) Stadtkirche,
- f) Frauenreferat.

§ 10

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Abteilungsleitung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit ist zugleich Pressereferentin oder Pressereferent und nimmt insoweit eine Stabsfunktion für die Superintendentin oder den Superintendenten im Bereich der Presse- und Medienarbeit wahr.

§ 11

Fachausschuss Verkündigung

(1) Der Fachausschuss Verkündigung leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Verkündigung gem. Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung. Er wird in dieser Aufgabe unterstützt durch folgende Bereichsausschüsse:

- a) Gottesdienst und Kultur,
 - b) Ökumene und Eine Welt,
 - c) Interkonfessioneller und Interreligiöser Dialog,
 - d) Kirchenentwicklung und öffentliche Verantwortung.
- (2) In den Fachausschuss Verkündigung werden gewählt:
- a) sechs Mitglieder aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, davon drei nichttheologische Mitglieder und drei Gemeindepfarrerinnen bzw. -pfarrer,
 - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
 - c) jeweils die oder der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Bereichsausschüsse, davon jeweils ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied. Es ist darauf hinzuwirken, dass als theologisches Mitglied eine kreiskirchliche Theologin oder ein kreiskirchlicher Theologe gewählt wird.

d) maximal sechs nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, darauf angerechnet werden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter, die zu c) gewählt werden,

e) drei weitere Mitglieder, als die insbesondere Menschen mit gesellschaftlicher Verantwortung und besonderer Fachkunde in Frage kommen; diese müssen der evangelischen Kirche angehören.

(3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Mitglied des Ausschusses.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden.

§ 12

Zusammensetzung der Bereichsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.

(2) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt und sind gemäß § 11 (2) auch Mitglieder des Fachausschusses.

(3) Bei der Besetzung gemäß Abs. 1 werden die durch die Abteilungsleitung abgestimmten Voten der Fachbereiche berücksichtigt. Es sollen vorgeschlagen werden:

- a) für den Bereichsausschuss Gottesdienst und Kultur
 - fünf Pfarrerinnen/Pfarrer aus unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern, davon mindestens drei Gemeindepfarrerinnen/-pfarrer,
 - fünf Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker,
 - sechs nichttheologische Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden,
 - eine Vertretung Prädikantenausbildung,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Kindergottesdienst,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Citykirche,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Küsterkonvent,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Verkündigung,
 - drei kulturschaffende/Vertreterinnen/Vertreter Bereich Kultur mit beratender Stimme.
- b) für den Bereichsausschuss Ökumene und eine Welt
 - sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Gustav-Adolf-Werk,
 - vier Vertreterinnen/Vertreter Ökumene und Partnerschaften,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Volksmission,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Migrationsgemeinden.
- c) für den Bereichsausschuss Interkonfessioneller und Interreligiöser Dialog
 - sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Christlich-Islamisches Gespräch,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Christlich-Jüdisches Gespräch,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter ACK.
- d) für den Bereichsausschuss Kirchenentwicklung und öffentliche Verantwortung

- vier Vertreterinnen/Vertreter von Citykirchenprojekten,
- vier Vertreterinnen/Vertreter Öffentlichkeitsarbeit,
- eine Vertreterin/ein Vertreter Frauenreferat,
- neun Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden, davon:
- eine Vertreterin/ein Vertreter Beratung für Flüchtlinge/Asylbewerber,
- eine Vertreterin/ein Vertreter Beratung Aussiedler,
- eine Vertreterin/ein Vertreter Beratung für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende,
- eine Vertreterin/ein Vertreter für Genderfragen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,
- eine Vertreterin/ein Vertreter Sekten- und Weltanschauungsfragen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter Umweltfragen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter Kirchentag, Projekte und Aktionen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter Lebenssituation gleichgeschlechtlich lebender Menschen.

§ 13

Aufgaben der Bereichsausschüsse

- (1) Die Bereichsausschüsse gestalten und koordinieren die Arbeit in den ihnen durch die Satzung und ggf. durch die Kreissynode, den Fachausschuss oder den Kreissynodalvorstand übertragenen Arbeitsbereichen. Dabei fördern sie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Arbeitsgebieten der jeweiligen Abteilung.
- (2) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss; sie haben das Recht, Anträge an den Fachausschuss zu stellen.
- (3) Die Bereichsausschüsse melden durch Vorlagen an den Fachausschuss den Bedarf an finanzieller und personeller Ausstattung ihres Arbeitsbereiches an.
- (4) Die Bereichsausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben; diese werden durch den Fachausschuss genehmigt.

Abteilung 2 – Seelsorge

§ 14

Aufgaben

- (1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Gemeinden und Dienste in ihrem seelsorglichen Handeln in verschiedenen Institutionen und Lebenssituationen. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Seelsorge im Kirchenkreis und schreibt sie fort.
- (2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder und Einrichtungen konkretisieren die Leistungen der Abteilung:
 - a) Koordination der Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen und Hospizen,
 - b) Notfall- und Feuerwehrseelsorge,
 - c) Telefonseelsorge,
 - d) Gefängnisseelsorge,
 - e) Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge,
 - f) Seelsorgefortbildung,
 - g) gemeindliche Seelsorge.

§ 15

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abteilungsleitung.

§ 16

Fachausschuss Seelsorge

(1) Der Fachausschuss Seelsorge leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Seelsorge gem. Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung. Er wird in dieser Aufgabe unterstützt durch folgende Bereichsausschüsse:

- a) Seelsorge im Krankenhaus, Altenheim und Hospiz,
 - b) Notfall- und Feuerwehrseelsorge, Gefängnisseelsorge, Seelsorge für Gehörlose und Schwerhörige, Telefonseelsorge,
 - c) Gemeinde- und Trauerseelsorge, Seelsorgefortbildung.
- (2) In den Fachausschuss Seelsorge werden gewählt:
- a) sechs Mitglieder aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, davon drei nichttheologische Mitglieder und drei Gemeindepfarrerinnen bzw. -pfarrer,
 - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstand,
 - c) jeweils die oder der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Bereichsausschüsse, davon jeweils ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied,
 - d) maximal zwei nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, darauf angerechnet werden die Fachvertreterinnen/-vertreter, die zu c) gewählt werden,
 - e) zwei Inhaberinnen/Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen aus dem Bereich Seelsorge,
 - f) maximal drei weitere Mitglieder, als die insbesondere Menschen mit gesellschaftlicher Verantwortung und besonderer Fachkunde in Frage kommen; diese müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Mitglied des Ausschusses.
- (4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden.

§ 17

Zusammensetzung der Bereichsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.
- (2) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt und sind gemäß § 16 (2) auch Mitglieder des Fachausschusses.
- (3) Bei der Besetzung gemäß Abs. 1 werden die durch die Abteilungsleitung abgestimmten Voten der Fachbereiche berücksichtigt. Es sollen vorgeschlagen werden:
 - a) für den Bereichsausschuss Seelsorge im Krankenhaus, Altenheim und Hospiz
 - fünf Pfarrerinnen/Pfarrer aus den Bereichen Krankenhaus, Altenheim und Hospiz, davon mindestens drei Inhaberinnen/Inhaber von Funktionspfarrstellen,
 - drei Mitarbeitende aus den Bereichen,

- sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Kirchengemeinden.
- b) für den Bereichsausschuss Notfall- und Feuerwehrseelsorge, Gefängnisseelsorge, Seelsorge für Gehörlose und Schwerhörige, Telefonseelsorge
- vier Pfarrerinnen/Pfarrer oder andere hauptamtlich Mitarbeitende aus den Bereichen,
 - vier Vertreterinnen/Vertreter aus den Arbeitsbereichen,
 - sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Kirchengemeinden,
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter von Kooperationspartnern mit beratender Stimme.
- c) für den Bereichsausschuss Gemeinde- und Trauerseelsorge, Seelsorgefortbildung
- eine Vertreterin/ein Vertreter für die Supervision von Pfarrerinnen/Pfarrern,
 - sechs nichttheologische Vertreterinnen/Vertreter aus den Kirchengemeinden,
 - drei Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer,
 - zwei Inhaberinnen/Inhaber von Funktionspfarrstellen,
 - drei haupt- bzw. ehrenamtlich Mitarbeitende aus den Kirchengemeinden,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Seelsorgefortbildung.

§ 18

Aufgaben der Bereichsausschüsse

- (1) Die Bereichsausschüsse gestalten und koordinieren die Arbeit in den ihnen durch die Satzung und ggf. durch die Kreissynode, den Fachausschuss oder den Kreissynodalvorstand übertragenen Arbeitsbereichen. Dabei fördern sie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Arbeitsgebieten der jeweiligen Abteilung.
- (2) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss; sie haben das Recht, Anträge an den Fachausschuss zu stellen.
- (3) Die Bereichsausschüsse melden durch Vorlagen an den Fachausschuss den Bedarf an finanzieller und personeller Ausstattung ihres Arbeitsbereiches an.
- (4) Die Bereichsausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben; diese werden durch den Fachausschuss genehmigt.

Abteilung 3 – Diakonie

§ 19

Aufgaben

- (1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Kirchengemeinden und Dienste in ihrem diakonischen Handeln. Ferner nimmt sie mit ihren Einrichtungen die ihr von der Kreissynode zugewiesenen, diakonischen Aufgaben selbst wahr. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Diakonie im Kirchenkreis und schreibt sie fort.
- (2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder konkretisieren die Leistungen der Abteilung:
- a) Diakonie in Düsseldorf (DiD) mit ihren Einrichtungen und Diensten gemäß der Satzung der DiD nach dem jeweiligen Stand,
 - b) Evangelisches Familienbildungswerk – efa,
 - c) Langzeitarbeitslosenberatung,
 - d) Evangelisches Flüchtlingsreferat.

§ 20

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abteilungsleitung.
- (2) Die Abteilungsleitung ist in Personalunion Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes der DiD und hat die Funktion der Diakoniepfarrerin oder des Diakonieparrers im Kirchenkreis. Sie oder er ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 21

Fachausschuss Diakonie

- (1) Der Fachausschuss Diakonie leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Diakonie gem. Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Vereinssatzung der DiD. Der Fachausschuss Diakonie wird in seinen Aufgaben unterstützt durch den Bereichsausschuss Gemeindliche Diakonie.
- (2) In den Fachausschuss werden folgende Mitglieder gewählt:
- a) Die Mitglieder des Kuratoriums der DiD,
 - b) ein weiteres Mitglied aus einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises,
 - c) jeweils die oder der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Bereichsausschusses, davon je ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied,
 - d) maximal zwei nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter; darauf angerechnet werden die Fachvertreterinnen/-vertreter, die zu c) gewählt werden.
- (3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Mitglied des Ausschusses.
- (4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden. § 20 (2) bleibt unberührt.

§ 22

Zusammensetzung des Bereichsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Bereichsausschusses werden von der Kreissynode gewählt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Bereichsausschusses wird von der Kreissynode gewählt und ist gemäß § 21 (2) auch Mitglied des Fachausschusses.
- (3) Bei der Besetzung gemäß Abs. 1 werden die durch die Abteilungsleitung abgestimmten Voten der Fachbereiche berücksichtigt. Es sollen vorgeschlagen werden:
- zehn Mitglieder aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter Seniorenarbeit,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter Kinder- und Jugendarbeit,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Diakonie in Düsseldorf.

§ 23

Aufgaben des Bereichsausschusses

- (1) Der Bereichsausschuss gestaltet und koordiniert die Arbeit in den ihm durch die Satzung und ggf. durch die Kreis-

synode, den Fachausschuss oder den Kreissynodalvorstand übertragenen Arbeitsbereichen. Dabei fördert er die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und den Arbeitsgebieten der jeweiligen Abteilung.

(2) Der Bereichsausschuss berät den Fachausschuss; er hat das Recht, Anträge an den Fachausschuss zu stellen.

(3) Der Bereichsausschuss meldet durch Vorlagen an den Fachausschuss den Bedarf an finanzieller und personeller Ausstattung seines Arbeitsbereiches an.

(4) Der Bereichsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese wird durch den Fachausschuss genehmigt.

Abteilung 4 – Bildung

§ 24

Aufgaben

(1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Kirchengemeinden und Dienste in ihrer pädagogischen Arbeit mit Menschen aller Generationen in ihren Lebensbereichen sowie in den Institutionen der Bildung und Erziehung. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Bildung im Kirchenkreis und schreibt sie fort.

(2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder und Einrichtungen konkretisieren die Leistungen der Abteilung:

- a) Schulreferat,
- b) religionspädagogische Dienste (Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer),
- c) Jugendreferat,
- d) Stadtakademie.

§ 25

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abteilungsleitung.

§ 26

Fachausschuss Bildung

(1) Der Fachausschuss Bildung leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Bildung gem. Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung. Er wird in dieser Aufgabe unterstützt durch folgende Bereichsausschüsse:

- a) Schule,
 - b) Kinder- und Jugendarbeit,
 - c) Erwachsenenbildung.
- (2) In den Fachausschuss Bildung werden gewählt:
- a) sechs Mitglieder aus Gemeinden des Kirchenkreises, davon drei nichttheologische Mitglieder und drei Gemeindepfarrerinnen bzw. -pfarrer,
 - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
 - c) jeweils die oder der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Bereichsausschüsse, davon jeweils ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied,
 - d) maximal vier nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter; darauf angerechnet werden die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, die zu c) gewählt werden,
 - e) zwei Inhaberinnen oder Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen aus dem Arbeitsbereich Bildung,

f) maximal drei weitere Mitglieder, als die insbesondere Menschen mit bildungspolitischer Verantwortung und religionspädagogischem Sachverstand in Frage kommen; diese müssen der evangelischen Kirche angehören.

(3) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist Mitglied des Ausschusses.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden.

§ 27

Zusammensetzung der Bereichsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.

(2) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt und sind gemäß § 26 (2) auch Mitglied des Fachausschusses.

(3) Bei der Besetzung gemäß Abs. 1 werden die durch die Abteilungsleitung abgestimmten Voten der Fachbereiche berücksichtigt. Es sollen vorgeschlagen werden:

- a) für den Bereichsausschuss Schule
 - jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter aus den Bereichen Förderschule, Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule und Berufskolleg sowie jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der konfessionellen Schulformen,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Studienseminare,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulpfarrerinnen/Schulpfarrer,
 - sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden,
 - die oder der Bezirksbeauftragte mit beratender Stimme,
 - die Schulreferentinnen oder Schulreferenten mit beratender Stimme.
- b) für den Bereichsausschuss Kinder- und Jugendarbeit
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter für Konfirmandenunterricht,
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter für die Arbeit in den Kindertagesstätten,
 - jeweils sechs Hauptamtliche und Ehrenamtliche aus den Gemeinden,
 - die Jugendreferentinnen oder Jugendreferenten mit beratender Stimme,
 - die oder der Vorsitzende des Freizeitstättenvereins mit beratender Stimme,
 - die oder der Vorsitzende des Trägerverbundes Offene Jugendarbeit mit beratender Stimme.
- c) für den Bereichsausschuss Erwachsenenbildung
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter Erwachsenenbildung,
 - sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden,
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter für die Seniorenarbeit,
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter von Kooperationspartnern mit beratender Stimme,
 - die Studienleiterinnen/-leiter der Stadtakademie mit beratender Stimme.

§ 28

Aufgaben der Bereichsausschüsse

(1) Die Bereichsausschüsse gestalten und koordinieren die Arbeit in den ihnen durch die Satzung und ggf. durch die Kreissynode, den Fachausschuss oder den Kreissynodalvorstand übertragenen Arbeitsbereichen. Dabei fördern sie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Arbeitsgebieten der jeweiligen Abteilung.

(2) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss; sie haben das Recht, Anträge an den Fachausschuss zu stellen.

(3) Die Bereichsausschüsse melden durch Vorlagen an den Fachausschuss den Bedarf an finanzieller und personeller Ausstattung ihres Arbeitsbereiches an.

(4) Die Bereichsausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben; diese werden durch den Fachausschuss genehmigt.

Abteilung 5 – Finanzen und Organisation

§ 29

Aufgaben der Abteilung

(1) Die Abteilung leistet gemäß der ihr von den Kirchengemeinden übertragenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste:

- a) Finanz- und Vermögensverwaltung,
- b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- c) Gemeindedienste/Koordinatorinnen- und Koordinatorenfunktion,
- d) Personalwirtschaft und -entwicklung,
- e) Beschaffungsangelegenheiten.

(2) Die Abteilung führt das Vermögen der Gemeinschaft der Kirchengemeinden, das dem Kirchenkreis in der Rechtsnachfolge des früheren Gesamtverbandes übertragen wurde, haushaltsrechtlich als Sondervermögen.

(3) Die Abteilung erledigt die ihr für die Verwaltung im Kirchenkreis übertragenen Aufgaben; das sind insbesondere:

- a) Finanzwesen, Haushaltsangelegenheiten sowie Kassen- und Rechnungswesen inklusive des kreiskirchlichen Haushalts,
hierzu zählen auch die Arbeiten, die mit der Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern verbunden sind, sowie die Vorarbeiten für die Mittelzuweisung an die Kirchengemeinden aus Kirchensteuern unter Berücksichtigung des innersynodalen Finanz- und Lastenausgleichs,
 - b) Personalwirtschaft und -entwicklung,
 - c) Immobilienmanagement,
 - d) Beschaffungsangelegenheiten.
- (4) Die Abteilung führt im Auftragsverfahren das Clearingverfahren durch.

§ 30

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Geschäftsführung.

§ 31

Fachausschuss Finanzen und Organisation

Der Fachausschuss leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung gem. Art. 109 KO und entsprechend § 4

dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, die Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in diesen Angelegenheiten vorzubereiten. Die Zuständigkeiten des Ausschusses im Einzelnen sind in § 33 dieser Satzung aufgeführt.

§ 32

**Mitglieder des Fachausschusses
Finanzen und Organisation**

- (1) In den Fachausschuss werden gewählt:
- a) je ein Mitglied der Presbyterien einschließlich einer Stellvertretung (zzt. 23) auf deren Vorschlag.
 - b) Auf Vorschlag der Presbyterien schlägt der Nominierungsausschuss der Kreissynode bis zu acht Personen mit finanz- oder betriebswirtschaftlichem Sachverstand als weitere Mitglieder des Ausschusses zur Wahl vor. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt in einer der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Düsseldorf besitzen.
- (2) In der Regel werden die Leitung der Abteilung 5 sowie die Kreissynodalrechnerin oder der Kreissynodalrechner mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen.

§ 33

**Zuständigkeiten des Fachausschusses für
Finanzen und Organisation**

Der Fachausschuss ist zuständig für:

- a) Entscheidungen hinsichtlich der Führung des Vermögens der Gemeinschaft der Kirchengemeinden als Sondervermögen,
- b) Vorbereitung von Richtlinien für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- c) Vorbereitung von Richtlinien für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes des Sondervermögens zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- d) Beratung des jährlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises nach Aufstellung durch die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und alle Leitungen der Abteilungen des Kirchenkreises werden in die Beratungen mit einbezogen,
- e) Beratung des jährlichen Haushaltsplanes des Sondervermögens nach Aufstellung durch die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses wird in die Beratungen mit einbezogen,
- f) Ermittlung der Vorwegabzüge und Vorbereitung des innersynodalen Finanz- und Lastenausgleichs für die Beratung im Kreissynodalvorstand,
- g) Beratung von Regelungen für die Kirchensteuererhebung,
- h) Vorbereitung von Richtlinien für Baumaßnahmen, die nicht von den Kirchengemeinden selbst finanziert werden,
- i) Vorschläge zur Investitionsplanung zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- j) Vorschläge zu Bildung, Zuführung bzw. Entnahme von Rücklagen zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- k) Vorbereitung von Budgetrichtlinien inklusive der Vorschläge zur Deckelung bzw. Festlegung von Finanzanteilen für diverse Aufgabenfelder (z.B. Personal, Sachausgaben),
- l) Vorbereitung aller finanziellen Vorlagen an die Kreissynode zur Vorberatung im Kreissynodalvorstand,

- m) Mitberatung aller Vorlagen der übrigen Fachausschüsse mit finanzieller Bedeutung an den Kreissynodalvorstand,
- n) Entscheidungen über die Personalmaßnahmen, die die Geschäftsführung und ihre Stellvertretung betreffen,
- o) Beratung und Verabschiedung von Grundsätzen und Konzepten der Personalentwicklung und Personalbewirtschaftung für die Abteilung 5 des Kirchenkreises,
- p) Beratung des Stellenplanes des Kirchenkreises im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- q) Höhergruppierung von Angestellten ab der Entgeltgruppe E9 BAT-KF bzw. die Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab der Bes.Gr. A9,
- r) Vorberatung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Neubau und Abbruch von Gebäuden,
- s) Vorberatung zur Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- t) Vorberatung zur Vergabe von Darlehen an andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen sowie zur Übernahme von Bürgschaften.

§ 34

Arbeitsausschuss

Der Fachausschuss Finanzen und Organisation wählt aus seiner Mitte einen 6-köpfigen Arbeitsausschuss. Der Arbeitsausschuss muss zur Hälfte aus Mitgliedern der Presbyterien des Kirchenkreises bestehen. Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teil. Die Zahl der stimmberechtigten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der stimmberechtigten nicht-theologischen Mitglieder des Arbeitsausschusses nicht überschreiten.

§ 35

Geschäftsordnungen

- (1) Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. seine Arbeitsweise definiert; festgelegt werden hierin auch die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte. Die Geschäftsordnung ist gem. § 4 Abs. 12 dieser Satzung von der Kreissynode zu genehmigen.
- (2) Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise und Aufgabenstellung dieses Gremiums definiert. Diese Geschäftsordnung wird vom Fachausschuss genehmigt.
- (3) Für das Kirchenkreisbüro regelt der Kreissynodalvorstand die Aufgabenstellung und die Arbeitsabläufe in einer gesonderten Geschäftsordnung.

§ 36

Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Fachausschusses Finanzen und Organisation an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes

- (1) Bei allen den Fachausschuss Finanzen und Organisation betreffenden wichtigen Themen, die im Kreissynodalvorstand beraten werden, wird die oder der Fachausschussvorsitzende beteiligt und nimmt in der Regel an den entsprechenden Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Darüber hinaus nimmt die oder der Fachausschussvorsitzende und ggf. die Abteilungsleitung regelmäßig an den Haushaltssitzungen des Kreissynodalvorstandes teil. Die oder der Fachausschussvorsitzende wird bei Beratung der

Haushaltspläne diese vorstellen; ebenso stellt die oder der Vorsitzende die Rechnungslegung nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

- (3) Soweit die oder der Fachausschussvorsitzende im Einzelfall an der Teilnahme an den Sitzungen gem. Abs. 1 und 2 verhindert ist, vertritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

§ 37

Interventionen

(1) Weichen Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes von den Beratungsergebnissen des Fachausschusses Finanzen und Organisation ab, wird die Angelegenheit zwischen beiden Gremien mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung erörtert. Der Kreissynodalvorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung innerhalb von zwei Monaten.

(2) Die Zuständigkeiten der Kreissynode gem. Artikel 98 Abs.1 e der Kirchenordnung, über Anträge der Kirchengemeinden und kreissynodalen Fachausschüsse zu beschließen, bleiben unberührt.

§ 38

Geschäftsführung

- (1) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter führt die Bezeichnung Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer.
- (2) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung für alle Aufgabenbereiche der Abteilung werden durch die Geschäftsführung abgewickelt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Kreissynodalvorstand nach Vorberatung im Fachausschuss erlässt.
- (3) Die Dienstaufsicht für die Geschäftsführung liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten.

III. Schlussbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Satzung

für die Sozialdiakonische Stiftung der Evangelischen Kirche in Essen

Die Kirchenkreise Essen-Mitte, Essen-Nord und Essen-Süd der Evangelischen Kirche im Rheinland wurden 1956 errichtet. Nach 52 Jahren ihres Bestehens sind sie in der Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Essen aufgegangen, deren körperschaftliche Gestalt der zum 1. Juli 2008 errichtete Kirchenkreis Essen in der Evangelischen Kirche im Rheinland darstellt.

Um das theologische und kirchliche Potenzial, das in der Arbeit des Kirchenkreises Essen-Nord zur Geltung gekommen ist, für das gemeinsame Wirken der Evangelischen Kirche in Essen auf Dauer zu erschließen und ihr die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen,

hatte die Kreissynode Essen-Nord die Errichtung der „Sozialdiakonische Stiftung der Evangelischen Kirche in Essen“ beschlossen. Sie hatte den Kirchenkreis Essen als Treuhänder vorgesehen und das Grundstockvermögen der Stiftung aus Rücklagenmitteln zur Verfügung gestellt mit dem Willen, es dauerhaft diesem Zweck zu widmen.

Der Kirchenkreis Essen hat in Ansehung dessen durch Beschluss der Kreissynode vom 6. November 2009 die „Sozialdiakonische Stiftung der Evangelischen Kirche in Essen“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

DIE STIFTUNG UND IHRE AUFGABEN

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Sozialdiakonische Stiftung der Evangelischen Kirche in Essen“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des Kirchenkreises Essen mit Sitz in Essen.
- (3) Sie wird vom Kirchenkreis Essen nach Maßgabe dieser Satzung treuhänderisch als Sondervermögen verwaltet.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, die Arbeit der Evangelischen Kirche in Essen selbstlos zu fördern.
- (2) Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck insbesondere dadurch, dass sie Maßnahmen innerhalb Essens fördert,
 - a) in denen Christinnen und Christen aktiv und offen auf andere zugehen und dadurch Generationen, Geschlechter, Kulturen, Lebensformen und Religionen sowie Menschen mit und ohne Behinderung miteinander verbinden und füreinander erschließen (Inklusion und Integration),
 - b) in denen Christinnen und Christen sich in ihrem direkten Lebensumfeld einsetzen für andere, die geringere Chancen haben als sie selbst, und denen sie aktiv die Teilhabe an ideellen und materiellen Gütern ermöglichen (Partizipation),
 - c) in denen Christinnen und Christen sich einsetzen für ihr geografisches und ökologisches Lebensumfeld in der Stadt und seine nachhaltige Weiterentwicklung (Weltverantwortung).
- (3) Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag
 - a) durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von evangelischen Kirchengemeinden in Essen, von deren Verbänden oder des Kirchenkreises Essen,
 - b) durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke diakonischer Körperschaften in Essen, in denen evangelische Kirchengemeinden in Essen oder deren Verbände oder der Kirchenkreis Essen Mitglieder oder Gesellschafter sind und die Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind,
 - c) indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57(1) der Abgabenordnung verwirklicht.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) In Wahrnehmung ihres Auftrages erfüllt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Der Kirchenkreis Essen als Stifter stattet die Stiftung mit einem Grundstockvermögen von 350.000 Euro (in Worten: Dreihundertfünfzigtausend Euro) aus.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, das Stammvermögen sowie die ihm zuwachsenden Zustiftungen im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Sie darf die Substanz des Stiftungsvermögens nicht zur Zweckerfüllung einsetzen.
- (3) Vermögensumschichtung, insbesondere die Wahl anderer Anlageformen als der des Geldvermögens, sind zulässig. Sie dürfen die Leistungsfähigkeit der Stiftung auf Dauer nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Stiftung darf im Rahmen dessen, was steuerlich zulässig ist, Rücklagen zur nachhaltigen Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bilden.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung muss die Erträge des Stiftungsvermögens – unbeschadet Absatz (4) und § 3 (4) – zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden. Das gilt auch für die Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter entgegenzunehmen, wenn die Zweckbestimmung der Zuwendung im Einklang mit dieser Satzung steht.
- (3) Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu. Die Stiftung kann Zustiftungen als Fonds ausgestalten, deren Erträge sie unter dem Namen des Fonds separat vergibt.
- (4) Im Rahmen dessen was steuerlich zulässig ist, können auch Erträge dem Stiftungsvermögen zuwachsen. Im Jahr der Stiftungsgründung und in den beiden Folgejahren gilt dies insbesondere für die Überschüsse aus der Anlage des Stiftungsvermögens.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Stifter hat als solcher keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (7) Die durch die Stiftung Begünstigten haben auf Grund dieser Satzung keinerlei Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

STIFTUNGSRAT

§ 5

Aufgaben

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, die Erfüllung des Stifterwillens nach Maßgabe dieser Satzung sicherzustellen.
- (3) Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen, soweit diese Aufgabe nicht der Kirchenkreisverwaltung übertragen ist. Er stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Stiftung auf und führt die Bücher.

(4) Der Stiftungsrat beschließt darüber, wie die Mittel der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des § 4, verwendet werden.

(5) Der Stiftungsrat legt der Kreissynode jeweils zum 30. September des Folgejahres einen Nachweis über das Stiftungsvermögen und über die Mittelverwendung des Rechnungsjahres vor.

(6) Der Kirchenkreis Essen muss Einvernehmen mit dem Stiftungsrat herstellen, wenn er den Stiftungszweck gemäß § 10 ändern, die Stiftung gemäß § 11 mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder sie gemäß § 12 auflösen will.

§ 6 Zusammensetzung

(1) Geborenes Mitglied des Stiftungsrates ist die oder der Stiftungsbeauftragte der Kreissynode Essen.

(2) Dem Stiftungsrat gehören bis zu vier weitere Mitglieder an. Sie sollen im Blick auf den Stiftungszweck besondere Sachkompetenz und Erfahrung mitbringen und müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 beruft die Kreissynode, darunter eines seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder. Scheidet eines von ihnen vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, so beruft der Stiftungsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(4) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates und seine Stellvertretung.

§ 7 Tätigkeit

(1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Stiftungsrates gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Ausschüsse der Kreissynode entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nehmen diese Aufgabe ehrenamtlich wahr.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Auslagen, die ihnen entstehen.

TREUHANDVERWALTUNG

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Kirchenkreisverwaltung obliegt die Geschäftsführung. Dazu gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Ausführung der Gremienbeschlüsse,
- die Buchführung und die Rechnungslegung,
- die Einhaltung der steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Pflichten der Stiftung.

(2) Der Kirchenkreis Essen kann verlangen, dass die Stiftung ihm die angemessenen Kosten der Geschäftsführung erstattet. Die Kostenerstattung darf einen Betrag von 5% der Erträge des Stiftungsvermögens nicht übersteigen.

§ 9 Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynode obliegen:

- die Entlastung der Jahresrechnung,
- die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates,

– die Beschlussfassung über eine Änderung des Stiftungszweckes,

– die Beschlussfassung über eine Änderung der Rechtsform oder über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen,

– die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.

(2) Dem Kreissynodalvorstand obliegen:

– die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr,

– die Bestellung der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates und seiner Stellvertretung.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt im Übrigen die Aufsicht. Verstoßen Beschlüsse des Stiftungsrates gegen diese Satzung oder gegen gesetzliche oder andere Rechtsvorschriften, so kann der Kreissynodalvorstand diese Beschlüsse beanstanden.

(4) Die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand und der Stiftungsrat sollen sich stets um einvernehmliches Handeln bemühen.

ANPASSUNG AN VERÄNDERTE ERFORDERNISSE

§ 10 Änderung des Stiftungszweckes

(1) Änderungen der Satzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet erscheint oder rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, so kann die Kreissynode einen neuen Stiftungszweck beschließen, der die Aufgabenbestellung des § 2 weitgehend berücksichtigt, und die Satzung entsprechend ändern.

(3) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 11 Änderung der Rechtsform, Zusammenlegung

(1) Änderungen der Rechtsnatur der Stiftung sollen dazu beitragen, eine noch wirksamere und nachhaltigere Erfüllung des Stifterwillens auf Dauer zu ermöglichen.

(2) Die Kreissynode kann beschließen, die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

(3) Die Kreissynode kann beschließen, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen, deren Stiftungszweck dem in § 2 (1) genannten entspricht.

(4) Bestimmungen, die die Zuordnung der Stiftung zur Kirche, den Stiftungszweck, die gemeinnützige Ausrichtung der Stiftung und den Werterhalt des Stiftungsvermögens betreffen, können nicht geändert werden.

§ 12 Auflösung der Stiftung

(1) Die Kreissynode kann auf Vorschlag des Stiftungsrates beschließen, die Stiftung aufzulösen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen und wenn auch durch die Möglichkeiten der §§ 10 und 11 die nachhaltige Erfüllung des Stifterwillens nicht sichergestellt werden kann.

(2) Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben oder fallen ihre steuerbegünstigten Zwecke weg, so fällt das Stiftungsvermögen an den Kirchenkreis Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden muss, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, nachdem die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist, und zwar mit dem Tage, an dem sie im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht ist.

Essen, den 6. November 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Essen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Januar 2010
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Bergisch Gladbach**

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach vom 15. Dezember 2006, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2007, S. 105, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„In den Finanz- und Bauausschuss werden zwei Mitglieder aus jedem Bezirksausschuss berufen. Davon muss ein Mitglied dem Presbyterium angehören. Neben dem Finanzkirchenmeister kann aus dessen Pfarrbezirk nur noch ein weiteres Mitglied berufen werden. Dies gilt entsprechend für den Baukirchenmeister.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 7. Dezember 2009

Evangelische Kirchengemeinde
Bergisch Gladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 1. Februar 2010
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Prüfung
für C-Kirchenmusikerinnen und
C-Kirchenmusiker
vom 4. bis 6. Oktober 2010**

918287

Az. 13-56-3:2010

Düsseldorf, 18. Februar 2010

I.

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom 4. bis 6. Oktober 2010 in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 (KABI. S. 189) durchgeführt.

Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (§ 13 der C-Prüfungsordnung) über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor bis spätestens zum **30. Juni 2010** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Kandidatinnen und Kandidaten, die an den landeskirchlichen C-Seminaren und Intensivkursen teilgenommen haben, richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt. Sie benötigen in jedem Falle deren Nachweise und Voten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung. Damit diese Unterlagen fristgerecht erstellt werden können, sind mit der zuständigen Kreiskantorin oder dem zuständigen Kreiskantor rechtzeitig Terminabsprachen zu treffen.

1. Aus dem Antrag muss hervorgehen:

- a) in welcher Fachrichtung (§ 3) die Prüfung abgelegt werden soll,
- b) ob die Prüfung in zwei Abschnitten (§ 4) abgelegt werden soll,
- c) ob anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen (§ 11) anerkannt werden sollen,
- d) ob eine besondere Regelung nach § 15 getroffen werden soll.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Ausbildungsweges,
- b) Lichtbild,
- c) Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,
- d) Nachweise und Voten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 über:
 - ein musikalisch zufrieden stellendes Gemeindesingen,
 - eine den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechende Instrumentalbegleitung eines Gemeindegottesdienstes (nur erforderlich für die Fachrichtung Orgel und Populärmusik),
 - die Eignung in den Prüfungsfächern der jeweiligen Fachrichtung.
- e) Liste der zwölf Stücke (Choralvorspiele) gemäß der jeweiligen Fachrichtung,
- f) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen gemäß § 11.

Über die Zulassung entscheidet nach § 14 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 der

Prüfungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung unvollständig oder verspätet vorgelegt werden.

II.

Zuerkennung der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68) kann nur angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer Einführungstagung** (Anstellungsfreiheit) in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt **auf Antrag**. Die Antragsunterlagen entsprechen den zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses.

Die nächste **Einführungstagung** findet vom **6. Oktober** (Beginn 15.00 Uhr) bis zum **7. Oktober 2010** (Ende 18.00 Uhr) im **Theologischen Zentrum Wuppertal** statt.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ FFFZ Düsseldorf 18. Mai 2010

916103
Az. 04-42-4

Düsseldorf, 8. Februar 2010

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt Sie zum Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ am Dienstag, den 18. Mai 2010 von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein. Das Tagungshaus ist das Film-Funk-Fernseh-Zentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland (FFFZ), Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-150.

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Handhabung des Einheitsaktenplans für die Evangelische Kirche im Rheinland, den Sie anhand von Übungen mit fiktiven Beispielen wie auch realen Schreiben des kirchengemeindlichen Alltags kennen lernen. Nicht die „schnelle“ Ablage, sondern das gezielte Auffinden von Vorgängen in den Akten und deren Vollständigkeit ist der Zweck der Aktenführung, die die Grundlage für eine rationelle Verwaltung bildet.

Neben den Übungen mit dem Registraturplan erhalten Sie eine kurze Einführung in die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie bekommen Tipps für die Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von nicht aufbewahrungswürdigem Schriftverkehr, für die Vergabe von Dateinamen bei der elektronischen Speicherung von Briefen im PC und für die Formulierung von Betreff. Dass bisweilen nur ein radikaler Schnitt zur geordneten Registratur verhilft, wird sicherlich ein Ergebnis dieses Fortbildungstages sein.

Auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen erhebt das landeskirchliche Archiv einen Unkostenbeitrag von 20,00 Euro.

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 20. April 2010 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Fax (02 11) 45 62-421, oder E-Mail Michael.Hofferberth@EKiR-LKA.de. Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Daher bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung vorzunehmen. Die Rechnung wird Ihnen während des Lehrgangs ausgehändigt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage die uns entstehenden Kosten in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

903010
Az. 03-10-11:15054 Düsseldorf, 14. Dezember 2009

Kirchenkreis: Saar-Ost
Umschrift des Kirchenkreissiegels: Kirchenkreis Saar-Ost



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Wieder-in-Gebrauch-Setzen eines Kirchensiegels

915881
Az. 02-10-11:1502517 Düsseldorf, 16. Februar 2010

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Pulheim, Kirchenkreis Köln-Nord, mit dem Beizeichen „zwei nebeneinander liegende gefüllte Rauten“, wird zum 1. März 2010 wieder in Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

916523
Az: 02-10-11:1502316 Düsseldorf, 16. Februar 2010

Das Siegel – Groß- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz, mit einer nicht

gefüllten Raute als Beizeichen, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Berufung einer Pfarrerin:

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Maren Strüwe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Christoph Nötzel mit Wirkung vom 1. März 2010 die Landespfarrstelle zur Leitung des Amtes für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste.

Pfarrerin Claudia Heinemann mit Wirkung vom 1. März 2010 die neu errichtete 2. Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge auf dem Gebiet der staatlichen §-4-Behörde Köln.

Pfarrer Thomas Rössler-Schaake mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flammersfeld, Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrer Dr. Karl Federschmidt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 46. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrerin Maren Strüwe mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 47. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrerin Daniela Helm mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 48. Pfarrstelle (evangelische Religionslehre am Berufskolleg) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrer Jörg Jerzembek-Kuhlmann mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerd, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrerin Anke Krughöfer mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 2. Pfarrstelle der Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrerin Ulrike Albrecht mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 6. Pfarrstelle (Religionslehre an Höheren Schulen) des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrerin Elke Wenzel mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 1. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Jülich.

Pfarrer Friedhelm Schippers mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 16. Pfarrstelle (Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Jülich.

Pfarrer Erhard Reschke-Rank mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 1. Pfarrstelle der Ev. Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrerin Carmen Lamfuß mit Wirkung vom 15. November 2009 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrerin Sabine Lindemeyer mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 79. Verbandspfarrstelle (29. Pfarrstelle für Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrer Jörg Hoffmann-Petzold mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die Pfarrstelle Nr. 87 (7. ev. Religionslehre an Höheren Schulen und an Gesamtschulen) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrerin Jutta Petzold mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die Pfarrstelle Nr. 87 (7. ev. Religionslehre an Höheren Schulen und an Gesamtschulen) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrerin Britta Strenge mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 90. Verbandspfarrstelle (30. Pfarrstelle für Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrerin Sabine Deneelt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 91. Verbandspfarrstelle (31. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrerin Alice-Petra Husken mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 92. Pfarrstelle (32. Pfarrstelle für Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrerin Mira Heyneck mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 16. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionsunterricht) des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Pfarrerin i.W. Iris Susen mit Wirkung vom 1. November 2009 die 5. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Rainer Feistauer mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 12. Pfarrstelle (Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Remscheid-Lüttringhausen) des Kirchenkreises Lennep.

Pfarrerin Claudia Kiehn mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 14. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an der Albert-Einstein-Gesamtschule) des Kirchenkreises Lennep.

Pfarrerin Elke Voigt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 2. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Niederberg.

Pfarrer Ralf Günther mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 1. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge am HELIOS Klinikum in Siegburg) des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Pfarrer Peter Gottke mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 9. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Pfarrerin Judith Denker mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 23. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an Gymnasien) des Kirchenkreises Wuppertal.

Pfarrer Joachim Hall mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrerin Angelika Zadow, bisher Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, wechselt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 im Zusammenhang mit ihrer Wahl zur Superintendentin in die Kreispfarrstelle für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises Halberstadt der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland.

Freistellungen:

Pfarrerin Kristi Geier, Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2010 bis 31. August 2010.

PfarrerIn Dagmar Elisabeth Vogel, Kirchenkreis An Nahe und Glan (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 23. November 2009 bis 28. Februar 2010 unter Verlust der Pfarrstelle.

Versetzung:

Kirchen-Oberverwaltungsrat Frank Küpper vom Kirchenkreis An der Ruhr in den Dienst des Kirchenkreises Düsseldorf.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Peter Babanek, Theodor-Fliegener-Gymnasium, zum Oberstudienrat i.K.

Christoph Deußen, Theodor-Fliegener-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, zum Studiendirektor i.K.

Antje Janßen, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Gudrun Junge, Theodor-Fliegener-Gymnasium, zur Oberstudienrätin i.K.

Kamila Kuck, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Lena Lock, Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Thomas Mayerhofer, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

Peter Simon Sadowski, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Maike Schlunken, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Tobias Seitz, Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Eva Bernhardt mit Ablauf des 28. Februar 2010.

Pastor im Sonderdienst Reinhard Harfst mit Ablauf des 31. Januar 2010.

Pastorin im Sonderdienst Michaela Langenheim mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

PfarrerIn Dr. Sabine Plonz mit Wirkung vom 1. März 2010.

PfarrerIn Dagmar Elisabeth Vogel mit Ablauf des 28. Februar 2010.

Eintritt in den Ruhestand:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Dieter Lamy vom Kirchenkreis Saarbrücken zum 1. März 2010.

Pfarrer Arnold Löwenbrück, Kirchengemeinde Lebach, mit Wirkung vom 1. März 2010.

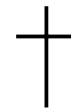
Pfarrer i.W. Gert Pentzek mit Wirkung vom 1. März 2010.

Kirchenrat Pfarrer Klaus Rudolph vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. März 2010.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Jürgen Sadtkowski vom Verwaltungsverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach zum 1. März 2010.

Kirchenrat Pfarrer Dr. Ulrich Wimmer vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. März 2010.

Pfarrer Christoph Winkel, Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2010.



*Jesus Christus gestern und heute
und derselbe auch in Ewigkeit.
Hebräer 13,8*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Ernst Günter Alsdorf am 30. Dezember 2009 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 29. August 1930 in Duisburg-Hamborn, ordiniert am 24. Mai 1959 in Essenberg.

Pfarrer i.R. Richard Mengel am 16. Januar 2010 in Nümbrecht, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Weiden, geboren am 22. August 1926 in Neunkirchen-Saar, ordiniert am 27. November 1955 in der Gemeinde Nächstebreck (Barmen) Bez. Schellenbeck.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Altenkirchen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 11. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 9. Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 46. Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 47. Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 48. Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre errichtet worden.

Beim Verband Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 6. Pfarrstelle (Religionslehre an Höheren Schulen) errichtet worden.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 27. Pfarrstelle zur Erteilung von evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen errichtet worden.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 28. Pfarrstelle zur Erteilung von evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen errichtet worden.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 29. Pfarrstelle für Religionslehre an berufsbildenden Schulen errichtet worden.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 30. Pfarrstelle für Religionslehre an berufsbildenden Schulen errichtet worden.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 31. Pfarrstelle für Religionslehre an berufsbildenden Schulen errichtet worden.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 32. Pfarrstelle für Religionslehre an berufsbildenden Schulen errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Kerpen, Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2010 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 16. Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Moers ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 9. Pfarrstelle (Notfallseelsorge) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 14. Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre am Berufskolleg errichtet worden.

Für die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Volpertshausen-Weidenhausen, Vollnkirchen, Reiskirchen und Niederwetz, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 eine Pfarrstelle errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Die 4. Pfarrstelle des Kirchenverbandes Köln und Region, Krankenhauseelsorge (Verbandspfarrstelle Nr. 34) ist mit Wirkung vom 1. September 2009 aufgehoben worden.

Die 12. Pfarrstelle des Kirchenverbandes Köln und Region, Krankenhauseelsorge (Verbandspfarrstelle Nr. 42) ist mit Wirkung vom 1. September 2009 aufgehoben worden.

In der Luther-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Kölln, Kirchenkreis Saar-West, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Reiskirchen, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung II (Theologie und Diakonie), ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Dezernentin oder eines Dezernenten im Dezernat II.2 (Diakonie und Gemeindeaufbau) durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. durch eine Bewerberin oder einen Bewerber mit einer dem Profil entsprechenden anderen beruflichen Qualifikation zu besetzen. Die Aufgabengebiete umfassen insbesondere die Bereiche Fundraising, Gemeindeaufbau und Teilbereiche der Diakonie. Die Übertragung weiterer Aufgaben ist möglich. Mehrjährige, eingehende berufliche Erfahrungen in einer Kirchengemeinde, idealerweise auch in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern, setzen wir voraus. Eine qualifizierte Fundraisingausbildung ist wünschenswert. Erwartet werden darüber hinaus: Motivationsfähigkeit, Kreativität, gewandtes Auftreten, Überzeugungskraft, Leitungskompetenz, Dialog- und Gesprächsfähigkeit, Teamfähigkeit sowie konzeptionelle Fähigkeiten. Mit den Aufgaben sind zahlreiche Dienstreisen und Gremienarbeit sowie die Arbeit in wechselnden Teams verbunden. Der Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Dienstreisen gegen entsprechende Entschädigung ist erforderlich. Regelmäßige Fortbildung wird geboten, die Bereitschaft zur Teilnahme daran erwartet. Für den Fall, dass die Wahl auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer fällt, ist die Übertragung der Landespfarrstelle für die Dauer von acht Jahren vorgesehen. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlichen Voraussetzungen, bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO. Eine Einstellung im Angestelltenverhältnis erfolgt unbefristet; die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. April 2010 an Vizepräsident Christian Dräger, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für weitere Auskünfte können Sie sich an die Leitende Dezernentin, Landeskirchenrätin Katja Wäller, wenden, Tel. (02 11) 45 62-349, E-Mail: katja.waeller@ekir-lka.de.

Der Kirchenkreis Altenkirchen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 11. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge an den Krankenhäusern in Altenkirchen und Wissen. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 50% erstmalig durch die Kirchenleitung zu besetzen. Das DRK-Klinikum Altenkirchen ist ein Verbundkrankenhaus mit 175 Betten in den Fachabteilungen Chirurgie und Innere Medizin sowie einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilung. Das St. Antonius Krankenhaus in Wissen mit 120 Betten verfügt über die Fachabteilungen Psychiatrie und derzeit noch Innere Medizin. Der Dienst in den Kliniken setzt die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit anderen Diensten im Krankenhaus voraus. Insbesondere ist die Weiterführung der ökumenischen Zusammenarbeit wichtig. Der Kreissynodalvorstand sucht eine Persönlichkeit, die konkrete Vorstellungen von Seelsorge und Kooperation im Krankenhaus besitzt und bereit ist, Positionen eines christlich geprägten Menschenbildes auch in zunehmend wirtschaftlich geprägten Krankenhausbetrieben zu vertreten und sich in den medizinisch-ethischen Diskurs einzubringen. Die Fortbildung in KSA oder einer Seelsorgeausbildung mit vergleichbaren Standards, insbesondere im Hinblick auf die Schwerpunkte in der psychiatrischen Abteilung, wird erwartet. Die Orte Altenkirchen und Wissen liegen im Landkreis Altenkirchen im nördlichen Rheinland-Pfalz und bieten viele Naherholungsmöglichkeiten. Alle Schularten sind vor Ort vorhanden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Superintendentin, Pfarrerin Andrea Aufderheide, gerne zur Verfügung, Tel. (0 26 81) 80 08-35. Bewerbungen richten Sie

bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim/Weidenpesch, Kirchenkreis Köln-Nord, ist sofort die 3. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten mit einem Stellenumfang von 75% durch das Leitungsgremium zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Mauenheim-Weidenpesch liegt zentrumsnah im Kölner Norden; in den unmittelbar nebeneinander liegenden beiden Stadtteilen befindet sich je eine Predigtstätte mit Gemeindezentrum. Besondere Schwerpunkttätigkeiten für die Entlastungspfarrstelle neben Gottesdiensten und Amtshandlungen sind die Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die Freude haben an einer zeitgemäßen und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung, Bewährtes fortführen und neue Impulse einbringen. Wir erwarten, dass sie Wert legen auf eine partnerschaftliche Teamarbeit und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Fragen beantwortet gerne Superintendent Markus Zimmermann oder Pfarrerin Susanne Zimmermann, Tel. (02 21) 74 24 72. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Mauenheim/Weidenpesch, Friedrich-Kar-Str. 101, 50735 Köln.

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kerpen, Kirchenkreis Köln-Süd, ist zum 1. Juli 2010 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50% möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 419. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Christus-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist die 1. Pfarrstelle mit 75% Dienstumfang neu zu besetzen. Die Christus-Kirchengemeinde Remscheid mit ca. 1.950 Gemeindemitgliedern hat eine Kirche mit angeschlossenem Gemeindezentrum, eine Kindertageseinrichtung mit zwei Gruppen sowie einen Friedhof. Es handelt sich um die einzige Pfarrstelle in der Gemeinde. Ein Pfarrhaus wird zur Verfügung gestellt. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Christus-Kirchengemeinde Remscheid über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Superintendent Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers ist im uneingeschränkten Dienstumfang ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Drei Predigtstätten, zwei Kindergärten sowie Kinder- und Jugendarbeit mit zwei hauptamtlich Mitarbeitenden und die Krankenhauseelsorge mit weiteren zwei Predigtstätten gehören zum Profil der Gemeinde. Reflektierte Gestaltung der Gottesdienste, eine teamorientierte Konfirmandenarbeit und die Begleitung der Erwachsenengruppen jeden Alters sind Teil der Aufgaben der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers oder Pfarrehepaars. Etwa 7.000 Gemeindemitglieder werden in dieser Stadtgemeinde, die

den Heidelberger Katechismus in Gebrauch hat, von den Pfarrstellen II und III für Seelsorgebezirke und der Pfarrstelle I für die Stadtkirchenarbeit (in gemeinsamer Verantwortung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Asberg) und einer kreiskirchlichen Krankenhauspfarrstelle versorgt. Die Gemeinde ist im Zuge von Strukturveränderungen im Umbruch. Neben der Arbeit in den Bezirken sind der Aufbau einer Stadtkirchenarbeit und die Stärkung einer gesamtgemeindlichen Identität Aufgaben der nächsten Jahre. Wir erwarten klare und ansprechende Verkündigung, Freude an Gemeindegemeinschaft, Kooperationsbereitschaft mit den haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden, theologische und seelsorgliche Kompetenz, die Fähigkeit zur Personalführung und eine hohe Motivation zur Ausgestaltung der pastoralen Arbeitsfelder. Team- und Konfliktfähigkeit wünschen wir uns ebenso wie die Bereitschaft zur Selbstreflexion. Bei der Suche nach einer Wohnung, die im Gemeindegebiet liegt, sind wir gerne behilflich. Weitere Fragen beantwortet Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Wolfgang Döring, Tel. (0 28 41) 2 39 74, doering@kgm-moers.de. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde G ü c h e n b a c h im Kirchenkreis Saar-West zum 1. August 2010 oder später im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Der Schwerpunkt der Kirchengemeinde liegt im Ortsteil Riegelsberg der Kommunalgemeinde Riegelsberg – 10 km nördlich von Saarbrücken. Ein kleiner Teil liegt auch auf Saarbrücker Bann. Dieser Ortsteil Riegelsberg hat etwa 12.800 Einwohner. Rund 2.800 davon sind evangelisch. Am Ort sind drei Grundschulen und eine Gesamtschule. Eine erweiterte Realschule befindet sich im Nachbarort Heusweiler, Gymnasien in Saarbrücken und Völklingen (auch 10 km entfernt). Riegelsberg ist überwiegend Wohnort. In den letzten Jahren ist eine Reihe von Neubaugebieten ausgewiesen worden. Die Fluktuation ist hoch. Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus bilden ein Ensemble fast in Ortsmitte. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer viergruppigen Kindertagesstätte, die 2 km von Kirche und Gemeindehaus entfernt ist. Sie hat eine eigene Gemeindeverwaltung. 7% der Gemeindemitglieder sind zwischen sechs und zwölf Jahre alt. Das ist in der Region viel. Von daher ist die der Kindertagesstätte folgende Kinderarbeit ein wichtiger Baustein der Gemeindegemeinschaft. Dafür ist eine Diakonin (TZ) beschäftigt. Die Gemeinde erwartet Freude an einer biblisch fundierten lebensnahen Verkündigung, Begleitung der Gemeindemitglieder – insbesondere an biographischen Schwellen –, Begleitung und Führung der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden. Wichtig ist auch die Mitarbeit am Gemeindebrief und die Mit-Verantwortung für die Leitung und Verwaltung der Gemeinde. Ein Gespür für die ökumenischen Belange einer Diasporagemeinde ist erforderlich. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde L o h m a r im Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht für ihre Pfarrstelle eine Nachfolgerin/einen Nachfolger ihres Pfarrers. Die Stelle ist ab sofort im uneingeschränkten Dienst (100 Prozent) durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Lohmar ist eine Stadt mit vielen Ortsteilen in verkehrsgünstiger Lage – Region Köln/Bonn –, eine Stadt mit hohem Wohn- und Freizeitwert und guter Infrastruktur. Alle Schulformen befinden sich am Ort. Zur Kirchengemeinde gehören die Evangelischen in Lohmar Ort und in

Troisdorf-Altenrath, zurzeit 2.750 Gemeindeglieder. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Zum Gemeindezentrum gehören die Christuskirche – einzige Predigtstätte –, das Gemeindehaus, der zweigruppige Kindergarten und das großzügige, gepflegte Pfarrhaus mit Garten. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das Menschen für den christlichen Glauben begeistern möchte und der/dem eine lebensnahe allgemein verständliche Verkündigung des Evangeliums wichtig ist. Das Gemeindeleben ist vielfältig und lebendig. Das spiegelt sich in den Gottesdiensten, in verschiedenen Gruppen, Kreisen und offenen Zusammenkünften aller Altersstufen wider. Die Kirchengemeinde erhofft sich einen Menschen, der dies aufgeschlossen und engagiert aufnimmt, der Freude an der Gemeindegliederarbeit zeigt und auch gerne neue Impulse mit einbringt. Ökumenische Offenheit wird mit Blick auf die katholische Kirchengemeinde in Lohmar, mit der 2008 eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, erwartet. Die Kirchengemeinde arbeitet mit den Schulen (z.B. Schulgottesdienste) eng zusammen. Ein am Ort bestehendes Altenheim (keine Trägerschaft) wird von der Kirchengemeinde zusätzlich betreut. Durch die Initiative der acht ev. und kath. Kirchengemeinden Lohmars entstand 2007 vor Ort die Lohmarer Tafel. Eine enge Zusammenarbeit besteht auch auf kommunaler Ebene. Interesse an der langjährigen Partnerschaft zu der evangelischen Kirchengemeinde in Poprad/Slowakei würde die Kirchengemeinde erfreuen. Die Kirchengemeinde hätte gern eine Führungspersönlichkeit, die zu fairer, partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden fähig ist. Gute Kenntnisse in Verwaltung, Recht und Finanzen, d.h. Verwaltungsordnung und Finanzverwaltung, sollten vorhanden sein, obwohl die Kirchengemeinde dem Verwaltungsamt in Siegburg angeschlossen ist. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Lohmar, über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7, 53721 Siegburg. Rückfragen werden gerne beantwortet durch das Presbyterium, Marion Hopp, Tel. (0 22 46) 1 64 43, oder durch den bisherigen Stelleninhaber Peter Gottke, Tel. (01 51) 58 76 16 41.

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Simmern zur Entlastung des Superintendenten in der Gemeindegliederarbeit im uneingeschränkten Dienst zum 1. August 2010 durch die Presbyterien Simmern, Ohlweiler und Ravengiersburg zu besetzen. Der Superintendent des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Pfarrer Horst Hörpel, ist Inhaber der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Simmern in pfarramtlicher Verbindung mit den selbstständigen Kirchengemeinden Ohlweiler und Ravengiersburg, in deren Bereich die traditionsreiche diakonische Einrichtung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Schmiedel und das Evangelische Bildungszentrum Schmiedel liegen. Zum Kirchengemeindeverbund Simmern mit ca. 5.200 Gemeindegliedern (davon über 1.000 Gemeindeglieder russlanddeutscher Herkunft mit Schwerpunkt in Simmern) gehören mit den weiteren Kirchengemeinden Altweidelbach und Holzbach insgesamt sechs Predigtstätten, zwei evangelische Kindergärten und ein zentrales Gemeindebüro mit einer Außenstelle in Ohlweiler. Für die Gemeindegliederarbeit stehen das Paul-Schneider-Haus (Mehrgenerationenhaus und Gemeindezentrum in Simmern) und Gemeinderäume im Ohlweiler Pfarrhaus und in der Evangelischen Kirche Ravengiersburg zur Verfügung. Folgendes Ziel haben sich die Kirchengemeinden in ihrem Leitbild für die vielfältige Gemeindegliederarbeit in der Stadt und den acht Dörfern gesetzt: „Gemeinsam Glauben erfah-

ren, leben und weitergeben.“ Die Kirchengemeinden sind dabei, dies mit vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden umzusetzen in der Weiterentwicklung der Vernetzung der Kirchengemeinden und den Einrichtungen, in der Kinder- und Familienarbeit und in der Planung und Durchführung von Projekten für die mittlere Generation. Ein Schwerpunkt ist die Integrationsarbeit für die vielen zugezogenen Gemeindeglieder. Es besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit, die die neue Pfarrerin bzw. der neue Pfarrer pflegen sollte. In den Gemeinden ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Erfahrungen in der Gemeindegliederarbeit hat und gerne mit den engagiert Mitarbeitenden, den Presbyterien und Kolleginnen/Kollegen im Team zusammenarbeitet. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden wünschen sich Begleitung und Unterstützung. Die Pfarrerin/ Der Pfarrer sollte eine engagierte und kooperative Persönlichkeit sein, die sich darauf freut, Bestehendes und Bewährtes fortzuführen, aber auch bereit ist, neue Ideen einzubringen und gemeinsam mit den Gemeinden und den Kolleginnen/Kollegen zu verwirklichen. Predigt, Gottesdienstgestaltung, Seelsorge, Frauenarbeit, Haus- und Krankenbesuche sollten der Pfarrerin/dem Pfarrer besonders am Herzen liegen. Durch die Nähe zur Arbeit des Superintendenten wird auch eine Mitarbeit in der kreiskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit mit den entsprechenden Voraussetzungen (z.B. Pflege der kreiskirchlichen Website und des kreiskirchlichen Newsletters) erwartet. Der Wohnsitz sollte in Simmern sein. Da keine Dienstwohnung zur Verfügung steht, ist die Kirchengemeinde bei der Wohnungssuche gerne behilflich. Simmern ist Kreisstadt mit allen Schularten und liegt in schöner Hunsrücklandschaft verkehrsgünstig in der Nähe der linksrheinischen Autobahn 61 und des Flugplatzes Frankfurt/Hahn. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Simmern durch den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Superintendent Horst Hörpel, Tel. (0 67 61) 22 31 oder (0 67 63) 93 20 31 (Superintendentur); der Vorsitzende des Presbyteriums Simmern, Pfarrer Wolfgang Jöst, Tel. (0 67 61) 22 31; für Simmern: Kirchmeisterin Karina Krämer, Tel. (0 67 61) 78 85; für Ohlweiler: Kirchmeisterin Inge Meyer, Tel. (0 67 61) 46 69, und für Ravengiersburg: Kirchmeisterin Silke Bamberger-Peiter, Tel. (0 67 61) 48 04.

Die Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönning-Unkel/Rheinbreitbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstumfang von 50%. Die Trinitatis-Kirchengemeinde ist mit ihren beiden Pfarrbezirken eine selbstbewusste und lebendige evangelische Gemeinde mit eigenständigem Profil in ökumenischer Weite. Es ist eine Gemeinde, in der sich zahlreiche Menschen ehrenamtlich und sehr engagiert in die Gemeindegliederarbeit einbringen! Es ist eine Gemeinde, in der die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch mit Familien einen deutlichen Schwerpunkt hat. Es ist eine Gemeinde, in der das gottesdienstliche Leben nach wie vor eine zentrale Bedeutung hat mit abwechslungsreich gestalteten und gemeinsam mit vielen unterschiedlichen Gruppen vorbereiteten Gottesdiensten. Es ist eine Gemeinde, die sich durch ein vielfältiges musikalisches Angebot auszeichnet, mit zwei Chören und zwei Kinderchören, einem Posaunenchor und einer Band. Es ist eine Gemeinde, die sich aufgeschlossen zeigt für die Auseinandersetzung mit unterschiedlichsten Themen. Es ist eine Gemeinde im Umbruch, die neue Wege geht und trotzdem alte Beziehungen pflegt. Es ist eine wachsende Gemeinde in großer räumlicher Weite. Die beiden Pfarrbezirke arbeiten eng zusammen. Bestimmte Arbeits-

gebiete sind bezirksübergreifend organisiert. Auch die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber soll bezirksübergreifend arbeiten. Schwerpunkt soll die Betreuung (Seelsorge, Kasualien und Gottesdienste) der evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner in den neun Altenheimen im Bereich der Kirchengemeinde sein. Sie/Er soll sich im Rahmen ihres/seines eingeschränkten Dienstes am Predigt-dienst in beiden Bezirken beteiligen und Kasualvertretungen übernehmen. Die Übernahme weiterer Aufgaben bzw. Vertretungen, wie z.B. Schulgottesdienste oder Krabbelgottesdienste, wird mit der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber im Pfarramt verabredet. Ein schön gelegenes Pfarrhaus in Bad Hönningen steht zur Verfügung. Weitere Informationen können beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Christoph Schwaegermann, Tel. (0 26 44) 18 60, erfragt werden. Die Homepage trinitatis-linz.de bzw. trinitatis-unkel.de gibt einen Überblick über ein vielfältiges Gemeindeleben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung I (Personal), Dezernat I.1 (Theologen, Kirchenbeamte), ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des mittleren kirchlichen Verwaltungsdienstes mit einem Umfang von 100% zu besetzen. Die Stelle umfasst die Sachbearbeitung im Bereich der Zahlbarmachung und Überwachung der Zahlung der Bezüge von Theologinnen und Theologen für zzt. neun Kirchenkreise und alle damit verbundenen Tätigkeiten. Dazu gehören die Beratung der Besoldungsempfänger, die Ausstellung von Bescheinigungen auf Anfrage, die Änderung und Erfassung von Mitteilung der Besoldungsempfänger oder der Anstellungsträger. Sie sind eingebunden in ein Team von weiteren sieben Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern. Für diesen Aufgabenbereich sind Fachkenntnisse im Besoldungsrecht wünschenswert. Die Stelle ist nach A 9 m.D. bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe nach BAT-KF bewertet. Eine Beschäftigung im Wege einer Abordnung bzw. eines Gestellungsverhältnisses wird zunächst bevorzugt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle erfordert ein Mindestmaß an körperlicher Eignung; bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Wir sind nach dem audit beruf und familie als familienfreundlicher Betrieb zertifiziert. Wenn Sie evangelisch sind und Sie Interesse an den oben beschriebenen Aufgaben haben, dann schicken Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für Rückfragen und Auskünfte steht der Abteilungsleiter Oberkirchenrat Jürgen Dembek, Tel. (02 11) 45 62-285, oder Kirchenrechtsrätin Iris Döring, Tel. (02 11) 45 62-283, gerne zur Verfügung.

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung I (Personal), Dezernat I.2 (Angestellte, Schulpersonal), ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes mit einem Umfang von 100% zu besetzen. Die Stelle umfasst die Sachbearbeitung von Personalfällen an landeskirchlichen Schulen (beamtete und angestellte Mitarbeitende). Dazu gehören u.a. die Begründung und Veränderung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, Beförderungen, Nebentätigkeitsgenehmigungen, Ab-

mahnungen sowie die Zahlbarmachung der Besoldung und des Entgelts der Mitarbeitenden. Für die Aufgabenbereiche sind umfassende Fachkenntnisse im Arbeits- und Dienstrecht erforderlich. Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben ist die Fähigkeit, Probleme zu erkennen und zu lösen besonders gefordert. Gerade im Hinblick auf die verschiedenen Kontaktgruppen und Ansprechpartner sind außerdem in besonderem Maße kommunikative Kompetenzen erforderlich, insbesondere die Fähigkeit zu klarer, verbindlicher und zielgerichteter Kommunikation sowohl schriftlich als auch mündlich. Die Stelle ist nach A 11 BBesO bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe nach BAT-KF ausgewiesen. Gegebenenfalls kann die Beschäftigung auch im Wege einer Abordnung bzw. eines Gestellungsverhältnisses erfolgen. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle erfordert ein Mindestmaß an körperlicher Eignung; bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Wir sind nach dem audit beruf und familie als familienfreundlicher Betrieb zertifiziert. Wenn Sie evangelisch sind und Sie Interesse an den oben beschriebenen Aufgaben haben, dann schicken Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für Rückfragen und Auskünfte steht der Leitende Dezernent Landeskirchenrat Dr. Klostermann, Tel. (02 11) 45 62-285, E-Mail goetz.klostermann@ekir-lka.de, gerne zur Verfügung.

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung I (Theologen, Kirchenbeamte), Dezernat I.3 (Personalentwicklung), ist ab sofort die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes mit einem Umfang von 100% zu besetzen. Die Stelle umfasst u.a. die Sachbearbeitung in den Aufgabenbereichen der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit sowie der Fortbildung in den ersten Berufsjahren. Dazu gehören insbesondere: Beratung zu Ausbildungsgängen und Berufsabschlüssen für die vorgenannten Berufsgruppen, Bearbeitung der Zulassung zur Diakonenausbildung und Organisation der Prüfungen und Einsegnungen, Organisation der Aufbauausbildung, Begleitung und Beratung der landeskirchlichen Einrichtung der Beauftragten für die Mitarbeitenden, Begleitung der Fortbildung in den ersten Berufsjahren einschließlich Organisation von FeB-Kursen, Erstellung des Fortbildungskalenders, Mitarbeit bei der Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes. Für die Aufgabenbereiche sind Kenntnisse der kirchlichen Gesetze und Ordnungen und der kirchlichen Strukturen notwendig, insbesondere auch Kenntnisse im Haushaltsrecht. Gute Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit zu selbstständiger Recherche werden vorausgesetzt. Die Stelle ist nach A 11 BBesO bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe nach BAT-KF ausgewiesen. Gegebenenfalls kann die Beschäftigung auch im Wege einer Abordnung bzw. eines Gestellungsverhältnisses erfolgen. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle erfordert ein Mindestmaß an körperlicher Eignung; bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Wir sind nach dem audit beruf und familie als familienfreundlicher Betrieb zertifiziert. Wenn Sie evangelisch sind und Sie Interesse an den oben beschriebenen Aufgaben haben, dann schicken Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für

Rückfragen und Auskünfte steht der Leitende Dezernent Kirchenrat Pfarrer Dr. Volker Lehnert, Tel. (02 11) 45 62 208, gerne zur Verfügung.

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung I (Personal), Dezernat I.3 (Personalentwicklung), ist ab sofort die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des mittleren kirchlichen Verwaltungsdienstes mit einem Umfang von 100% zu besetzen. Die Stelle umfasst die unterstützende Mitarbeit in verschiedenen Aufgabenbereichen des Dezernates. Dazu gehören insbesondere die Mitarbeit in der theologischen Ausbildung, der Verwaltungsausbildung und den Besetzungsverfahren für landeskirchliche Pfarrstellen sowie die Personalentwicklung. Des Weiteren sollen der Aufbau und die Pflege von elektronischen Medien für Personaldatenerhebung mit gestaltet und bearbeitet werden. Wir erwarten flexible und einsatzfreudige Menschen, die gerne in einem Team arbeiten. Der sichere Umgang mit MS-Office-Produkten wird vorausgesetzt. Die Stelle wird nach Entgeltgruppe 8 BAT-KF vergütet. Gegebenenfalls kann die Beschäftigung auch im Wege einer Abordnung bzw. eines Gestellungsverhältnisses erfolgen. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle erfordert ein Mindestmaß an körperlicher Eignung; bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Wir sind nach dem audit beruf und familie als familienfreundlicher Betrieb zertifiziert. Wenn Sie evangelisch sind und Sie Interesse an den oben beschriebenen Aufgaben haben, dann schicken Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für Rückfragen und Auskünfte steht der Leitende Dezernent Kirchenrat Dr. Volker Lehnert Tel.: 02 11-45 62 208, gerne zur Verfügung.

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung V (Recht und Politik), Dezernat V.2 (Kirchenkreisangelegenheiten), ist ab sofort die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes mit einem Umfang von 100% zu besetzen. Die Stelle umfasst die Sachbearbeitung in den Aufgabenbereichen der Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände, deren pfarramtlicher Versorgung und der Strukturprozesse der Kirchengemeinden. Dazu gehören insbesondere: Bearbeitung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen von Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Verfahren der Entscheidung über die Errichtung, Aufhebung, Verbindung und Freigabe von Pfarrstellen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden, Verfahren der Entscheidung über Änderungen von Kirchengemeinden (Fusionen, Grenzänderungen, Namensänderungen), Beratung der Leitungsgremien in allen Angelegenheiten, die sich auf Leitung und Rechtsanwendung beziehen, Begleitung und Mithilfe bei der Vorbereitung von Visitationen. Das Kirchenkreisdezernat ist mit weiteren zwei Stellen in der Sachbearbeitung besetzt. Die Aufteilung der Aufgaben erfolgt auch über eine feste Zuordnung von Kirchenkreisen, für die die oben genannten Aufgaben wahrgenommen werden. Für die Aufgabenbereiche sind sehr gute Kenntnisse der kirchlichen Gesetze und Ordnungen und der kirchlichen Strukturen notwendig. Gute Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit zu selbstständiger Recherche werden vorausgesetzt. Die Begleitung der Kirchenkreise, insbesondere der Leitungsgremien und der Verwaltungsdienststellen, soll durch Beratung

und verbindliche Auskünfte der Mitarbeitenden im Kirchenkreisdezernat gewährleistet werden. Auf Grundlage der Gesetze und Ordnungen sind in enger Zusammenarbeit mit der Dezernentin Entscheidungen vorzubereiten oder zu treffen und Fragestellungen aufzubereiten. Die Stelle ist nach A 11 BBesO bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe nach BAT-KF ausgewiesen. Gegebenenfalls kann die Beschäftigung auch im Wege einer Abordnung bzw. eines Gestellungsverhältnisses erfolgen. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle erfordert ein Mindestmaß an körperlicher Eignung; bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Wir sind nach dem audit beruf und familie als familienfreundlicher Betrieb zertifiziert. Wenn Sie evangelisch sind und Sie Interesse an den oben beschriebenen Aufgaben haben, dann schicken Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für Rückfragen und Auskünfte steht die Leitende Dezernentin Kirchenrechtsdirektorin Antje Hieronimus, Tel. (02 11) 45 62-376, gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Matthäus-Kirchengemeinde Hürth sucht zum 1. September 2010 eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (50%). Wir sind eine Vorstadtgemeinde im Kölner Süden mit rund 7.500 Gemeindemitgliedern und wünschen uns einen engagierten Menschen, der Kirchenmusik als musikalische Verkündigung und als Teil des Gemeindeaufbaus versteht, sich in der traditionellen Kirchenmusik ebenso zu Hause fühlt wie in der jungen geistlichen Musik, unsere „Matthäus Kantorei Hürth“ mit dem vorrangigen Ziel der Gottesdienstgestaltung weiterführt, die monatliche „Matthäus-Konzert-Reihe“ mit Orgel und Kammermusik fortführt. Zum Aufgabenbereich gehören die kirchenmusikalische Gestaltung unserer sonn- und feiertäglichen Gottesdienste an zwei Predigtstätten, der Kasualien, der Schulgottesdienste (gelegentlich) sowie die Leitung der Matthäus-Kantorei (zurzeit ca. 20 Mitglieder, darunter viele vom-Blatt-Sänger), die Fortführung der monatlichen Reihe der Matthäus-Konzerte mit Orgel-, Vokal- und Kammermusik (jeweils 1. Samstag im Monat). An Instrumenten stehen zwei Orgeln (Becker/Kupfermühle 14/II, Schuke 8/II), ein Flügel und mehrere Klaviere zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. In unserer Gemeinde arbeitet zudem eine C-Musikerin (zzt. mit 15 Stunden Dienstumfang) mit dem Schwerpunkt Kinder (Kinderchor/Kindermusical, ev. Kindertagesstätte, Schulgottesdienste). Auskünfte erteilen Pfarrer Tom Hennig, Tel. (0 22 33) 96 54 08, und Diakon Helmut Werner, Tel. (0 22 33) 7 45 49. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 18. Juni 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, Kölnstraße 20, 50354 Hürth.

Literaturhinweise:

Toccata. **150 Jahre evangelische Trinitatiskirche zu Köln.** Einweihung der Klais-Orgel op. 1643, hg. von Rolf Domning im Auftrag des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region. Rheinbach: CMZ-Verlag 2010, 141 S., Abb. ISBN 978-3-87062-110-0

„Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat“ (1. Petr. 4,10). **25 Jahre Ökumenische Krankenhaushilfe Püttlingen.** Eine Bilderchronik, hg. von Joachim Conrad in Zusammenarb. mit Renate Prasse ... Püttlingen 2009, [32] Bl., Abb.

450 Jahre evangelisch in Velbert, Hg.: Freundes- und Förderverein Christuskirche Velbert. Velbert: Scala-Verlag 2009, 112 S., Abb., Karte

Ulrike Schrader: Bekenntnis und Verrat. **Ein Stadtführer zur Wuppertaler Kirchengeschichte in der Zeit des Nationalsozialismus.** 1. Aufl. Wuppertal: Begegnungsstätte Alte Synagoge Wuppertal 2009, 140 S., Abb. ISBN 978-3-940199-04-1

Nikolaus Schneider u. Volker A. Lehnert: Berufen – wozu? **Zur gegenwärtigen Diskussion um das Pfarrbild in der Evangelischen Kirche.** Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verl.-Haus 2009, 160 S. ISBN 978-3-7975-0160-8

Neue Gemeinde formen. Hearing am 9. September 2009, Theologisches Zentrum Wuppertal. Dokumentation, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. 2; Arbeitskreis Missionarische Kirche; Amt für Gemeindeentwicklung u. missionarische Dienste. Düsseldorf 2009, 38 S., Abb.

„Die Hoffnung treibt uns an – Hope generates power“. **12. Europäische Asylrechtstagung,** Rabat (Malta) 4.–11. Oktober 2009, Hg.: Die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Nikolaus Immer. Düsseldorf 2010, 121 S., Abb.

Berichtigung zum KABI 1/2010

Die im KABI 1/2010 auf Seite 16 veröffentlichte Entlassung von Pfarrer im Probedienst Michael Heerer mit Ablauf des 31. Dezember 2009 ist nicht wirksam geworden.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
